

Arbeitshilfe

*zur kommunalen Umsetzung
der UTeilnahmeDatVO*



*Verordnung zur Datenmeldung der
Teilnahme an Kinder-
früherkennungsuntersuchungen /
U-Untersuchungen*

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Arbeitshilfe zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahmeDatVO

Impressum

Herausgeber
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Verantwortlich:

Hans Meyer, LWL-Jugenddezernent

Mitglieder der ad-hoc-Arbeitsgruppe:

Arnsberg, Christa Tritschel-Schütte, Jugendamtsleiterin
Bergkamen, Udo Beckmann, ASD-Leiter
Bielefeld, Annette Konopka, stellv. Geschäftsbereichsleiterin und Ulrich Schreiber, Teamleiter
Borchen, Gudrun Hellhammer, Fachabteilungsleiterin
Kreis Coesfeld, Stefan Holtkamp, Teamkoordinator
Dortmund, Bodo Weirauch, Fachbereichsleiter Erzieherische Hilfen

Ennepetal/Breckerfeld, Dagmar Ante, Leiterin Erzieherische Hilfen
Gladbeck, Werner Fiedler, Jugendhilfeplanung und Controlling
Greven, Barbara Damhorst, ASD-Fachkraft
Kreis Gütersloh, Birgitt Rohde, Leiterin der Regionalstelle West
Hagen, Wolfgang Naudorf, Sachgruppenleiter ASD
Herne, Julia Finke, Fachkraft im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Herten, Heidrun Lange, Bereichsleiterin Hilfe zur Erziehung und Jugendamtsleiterin
Kreis Höxter, Margret Thiele, stellv. Jugendamtsleiterin, ASD-Leiterin
Kreis Lippe, Karin Smith, Teamleiterin
Lippstadt, Helga Rolf, Fachdienstleiterin Soziale Dienste
Löhne, Dietrich Stuke, Sachgebietsleiter ASD
Märkischer Kreis, Dr. Annette Frenzke-Kulbach, ASD Leiterin

Menden, Ulrich Schewe, Leiter KSD
Kreis Olpe, Uwe Saßmannshausen, Bezirkssozialdienst / Kinderschutz
Kreis Paderborn, Günther Uhrmeister, stellv. Jugendamtsleiter
Kreis Unna, Monika Thünker, Jugendhilfeplanerin und Gerhard Steiner, Leiter Hilfen zur Erziehung
Warstein, Jutta Heinert, Leiterin Sachgebiet Jugendhilfe

LWL-Landesjugendamt Westfalen

Referat Erzieherische Hilfen

Beate Roterling, Fachberaterin für Organisationsberatung und Qualitätsentwicklung
Tel.: 0251 / 591-4566, Mail: beate.rotterling@lwl.org
Thomas Fink, Fachberater für Jugendhilfeplanung und Organisationsberatung
Tel.: 0251 / 591-4581, Mail: thomas.fink@lwl.org
Rainer Lux, Praktikant im Anerkennungsjahr

Titelfoto: Microsoft® Office Online - ClipArt

Münster, April 2009

Arbeitshilfe zur kommunalen Umsetzung der UTeilnahmeDatVO

**Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an
Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen**

Vorwort

Die öffentliche Kinderschutzdebatte, ausgelöst durch spektakuläre Fälle von Kindeswohlgefährdung, hat in den letzten Jahren eine neue Qualität des staatlichen Handelns hervorgebracht. Der 2005 in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) aufgenommene § 8a verpflichtet die Akteure der Jugendhilfe das Erkennen von Kindeswohlgefährdung, die Beurteilung der Hinweise und die Einleitung von Kinderschutzmaßnahmen einem bestimmten qualitativ gesicherten Verfahren zu unterziehen. Das Bundeskinderschutzgesetz, in dem weitere Kontrollmöglichkeiten verbindlich geregelt werden, befindet sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren.

Das Land Nordrhein-Westfalen verabschiedete 2007 das Handlungskonzept für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen. Gleich im ersten Artikel wird die Absicht deutlich, eine Meldepflicht für Kinderärztinnen und -ärzte einzuführen, damit die Städte und Kreise „unbürokratisch“ die regelmäßige Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen überprüfen können. „Eltern, die es ihren Kindern nicht ermöglichen, an den regelmäßigen Früherkennungsuntersuchungen teilzunehmen, sollen dem Jugendamt gemeldet werden, damit notwendige Maßnahmen ergriffen werden können“, so der Wortlaut im Handlungskonzept. Folgerichtig trat am 11. September 2008 die Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen (U-Untersuchungs-TeilnahmedatenVO – UTeilnahmeDatVO) in Kraft. Diese regelt vor allem das Meldeverfahren durchgeführter Früherkennungsuntersuchungen und zwar von der U5 bis einschließlich U9. In § 4 Abs. 3 wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragt, bei versäumten Untersuchungen tätig zu werden und in eigener Zuständigkeit zu prüfen, „ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen“. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dem neuen Meldeverfahren.

Damit ist klar, dass der Ball nun im Feld der Jugendhilfe liegt. Das LWL-Landesjugendamt Westfalen hat daraufhin in Absprache mit dem LVR-Landesjugendamt Rheinland eine ad-hoc-Arbeitsgruppe einberufen, um mit den Praktikerinnen und Praktikern der Jugendämter eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der UTeilnahmeDatVO für die lokale Praxis zu entwickeln. Sehr spontan haben sich Vertreterinnen und Vertreter aller Hierarchieebenen aus 23 Jugendämtern in Westfalen-Lippe zur Mitarbeit bereit erklärt. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verband das Anliegen, einen praktikablen, transparenten und fachlich angemessenen Weg zu finden. Schnell und professionell wurden Umsetzungsvorschläge erarbeitet. Diese Arbeitshilfe ist also eine Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis. Der besondere Dank gilt den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe.

Das LWL-Landesjugendamt Westfalen wird die Umsetzung der Verordnung begleiten um eine Antwort auf die Frage zu finden, ob auf diese Weise tatsächlich ein wirksamer Beitrag zur Verbesserung des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen erzielt werden kann.



i.V.

Hans Meyer

LWL-Jugenddezernent

Inhalt

Einleitung	1
1. Die UTeilnahmeDatVO – Eine Aufgabe für die Jugendhilfe	2
1.1 Das Meldeverfahren im Einzelnen	2
2. Rolle und Funktion des Jugendamtes	6
3. Vorschlag für ein Bearbeitungsverfahren	8
3.1 Das Flussdiagramm	8
3.2 Prozessschritte	10
3.3 Kommentar	14
4. Untersuchungszeiträume / Toleranzgrenzen und Handlungszeiträume der Jugendämter	15
5. Dokumentation und Berichtswesen	17
5.1 Berichtswesen	18
6. Organisatorische Anbindung	19
7. Öffentlichkeitsarbeit – Die beste Prävention	21
7.1 Ziel	21
7.2 Zielgruppen	21
7.3 Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit	22
7.4 Instrumente und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit	22
Ein Fazit aus der „LWL-Arbeitsküche“	25
Anhang	28
Erinnerungsschreiben des LIGA	
Standardanschreiben	
Dokumentationsbogen	
UTeilnahmeDatVO	
Untersuchungszeiträume/Toleranzgrenzen (U5 bis U9)	
Links & Adressen	
Internetplattform „UTeilnahmeDatVO“ des LWL-Landesjugendamtes	
Mitglieder der ad-hoc-Arbeitsgruppe	

Einleitung

Nach Inkrafttreten der UTeilnahmeDatVO im September 2008 initiierte das LWL-Landesjugendamt Westfalen die Entwicklung eines Umsetzungsvorschlags für die kommunale Jugendhilfe. Als angemessene Arbeitsform wurde die Einrichtung einer ad-hoc-Arbeitsgruppe gewählt. Viele Jugendämter in Westfalen-Lippe beschäftigten sich seit Jahren intensiv mit Qualitätsentwicklung, entweder im Rahmen der *Qualitätsnetzwerke, Beratungsprojekte und Fortbildungsangebote des LWL-Landesjugendamt Westfalen* oder indem sie an interkommunalen Vergleichsringen und ähnlichen Angeboten teilnehmen. Deshalb ist inzwischen die Entwicklung von Prozess- und Ergebnisqualitätsstandards für Kernleistungen der Jugendhilfe für viele Jugendämter nichts Neues. Dieses Know-how sollte für die Entwicklung des Bearbeitungsverfahrens zur Umsetzung der UTeilnahmeDatVO genutzt werden.

In vier eintägigen Workshops diskutierten 23 Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher Bereiche und Hierarchieebenen. Sie beteiligten sich in ihrer Funktion als Jugendamtsleitung, ASD-Leitung, ASD-Fachkraft, Jugendhilfeplanung sowie als Fachkraft, die speziell mit der Umsetzung der neuen Verordnung beauftragt wurde. Sie repräsentierten vier Großstädte, vier kreisangehörige Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern, sieben kreisangehörige Städte mit weniger als 50.000 Einwohnern sowie acht Kreise.



Mitglieder der ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Umsetzung der UTeilnahmeDatVO¹

Die auf den folgenden Seiten vorgestellten Inhalte sind aus Sicht der Beteiligten *Mindeststandards*, auf die man sich verständigen konnte. Die Arbeitshilfe soll der Umsetzung der UTeilnahmeDatVO auf der örtlichen Ebene als Anregung dienen.

¹ Auf dem abgebildeten Foto sind nicht alle Mitglieder der ad-hoc-Arbeitsgruppe zu sehen. Die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerkontaktdaten finden Sie im Anhang dieser Arbeitshilfe.

1. Die UTeilnahmeDatVO – Eine Aufgabe für die Jugendhilfe

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und Vernachlässigung ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bereits seit vielen Jahren wird im politischen und fachpolitischen Raum diskutiert, wie der Schutzauftrag wirksamer gestaltet werden könnte. Verstärkt wurde die Diskussion nicht zuletzt durch die dramatischen Fälle von Kindstötung in den vergangenen Jahren.

Im Januar 2007 wurde das *Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen* vorgestellt. Mit dem 15 Punkte umfassenden Konzept wollte das Land die bestehenden Angebote zum Schutz von Kindern verbessern und wirksamer gestalten. Bereits im ersten Punkt fordert das Konzept die Sicherstellung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen, weil diese geeignet sind, gesundheitliche Kindeswohlgefährdung früher zu erkennen².

Im September 2008 trat die *Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen*³ (UTeilnahmeDatVO) in Kraft. Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen. Gegenstand der Verordnung sind die Früherkennungsuntersuchungen 'U5 bis U9' gemäß § 26 SGB V. Grund für die Beschränkung auf die U5 bis U9 sind die vergleichsweise hohen Inanspruchnahmequoten bis einschließlich der U4, die dann mit fortlaufendem Alter der Kinder deutlich abnehmen.

Im Dezember 2011 soll das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium der Landesregierung über die Erfahrungen mit dem neuen Meldeverfahren berichten⁴.

1.1 Das Meldeverfahren im Einzelnen

Die UTeilnahmeDatVO regelt das Meldeverfahren zwischen den Ärztinnen und Ärzten, den Meldebehörden, dem LIGA⁵ und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe⁶.

Die Meldebehörden waren mit dem Inkrafttreten der Verordnung verpflichtet, dem LIGA die Daten der zum Stichtag 30. September 2008 zwischen 6 und 66 Monate alten Kinder zu melden.

„Zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen (U5 bis U9) melden die Meldebehörden [...] die [...] Daten der [...] zwischen 6 und 66 Monate alten Kinder.“

§ 1, Satz 1 UTeilnahmeDatVO

² Vgl. Handlungskonzept der Landesregierung für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen, Januar 2007

³ Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen (U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO – UTeilnahmeDatVO) vom 10. September 2008

⁴ Vgl. § 5, UTeilnahmeDatVO

⁵ Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit = Zentrale Stelle gemäß der UTeilnahmeDatVO

⁶ Im weiteren Verlauf der Arbeitshilfe der Einfachheit halber als „Jugendamt“ bezeichnet.

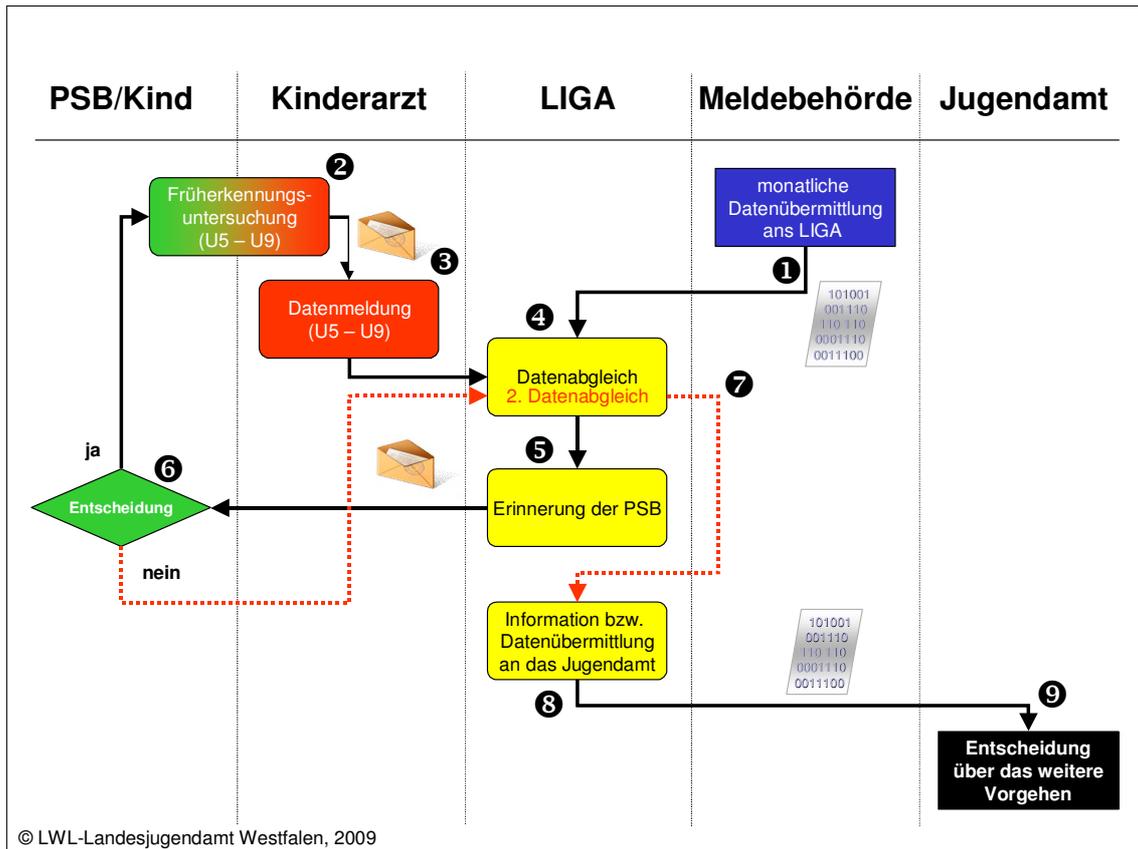


Abbildung 1:
Beteiligte und Stationen des Meldeverfahrens

Alle Veränderungen⁷ müssen von den Meldebehörden ab dem 1. Oktober 2008 monatlich an das LIGA übermittelt werden⁸ (siehe ❶ in der Abbildung 1). Damit steht dem LIGA der erste Teil der Daten für einen späteren Abgleich gemäß § 3 der Verordnung zur Verfügung.

Wenn künftig die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (PSB) mit ihren Kindern eine Früherkennungsuntersuchung (U5 bis U9) durchführen lassen, sind die Kinderärztinnen und -ärzte gemäß § 32a des Heilberufsgesetzes zu einer Datenmeldung an das LIGA verpflichtet. Näheres in Bezug auf die Datenmeldung regelt der § 2 der UTeilnahmeDatVO.

„Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach § 26 des Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) [...] durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle [...] innerhalb von fünf Werktagen die [...] Daten.“

§ 2, Satz 1 UTeilnahmeDatVO

Die Datenübermittlung durch die Kinderärztinnen und -ärzte erfolgt in schriftlicher Form (siehe Abbildung 2). Neben der Angabe zu der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung und der Angabe zum Geschlecht, werden der Vor-

⁷ Z.B. nach dem 1. April 2008 geborene Kinder (weil diese zum 30. September 2008 noch keine 6 Monate alt waren) oder neu zugezogene Kinder.

⁸ Gemäß § 1, Absatz 1 UTeilnahmeDatVO

und Familienname, das Datum und ggf. Ort der Geburt sowie die gegenwärtige Anschrift des Kindes an das LIGA übermittelt⁹ (siehe ❷ und ❸ in der Abbildung 1).

Kind

Ärztliche Bescheinigung
über die Teilnahme an einer
Früherkennungsuntersuchung

im Rahmen der Aktion
„Gesunde Kindheit“
Nordrhein-Westfalen

Das oben genannte Kind hat heute an der folgenden
Früherkennungsuntersuchung teilgenommen:
(bitte ankreuzen)

U5 U7a Geschlecht

U6 U8 m.

U7 U9 w.

Vertragsarztstempel/Unterschrift

Abbildung 2:
Ärztliche Bescheinigung über die Teilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung

Durch die monatliche Datenübermittlung der Meldebehörden (gemäß § 1 der Verordnung) und der wöchentlichen Datenübermittlung der Ärztinnen und Ärzte (gemäß § 2 der Verordnung), ist das LIGA in der Lage, einen Datenabgleich vorzunehmen (siehe ❹ in der Abbildung 1).

„Die Zentrale Stelle ermittelt die Kinder, die nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen haben. Dazu gleicht sie die nach § 1 und § 2 übermittelten Daten ab.“

§ 3, Satz 2 UTeilnahmeDatVO

Per Saldo¹⁰ werden die *nicht* untersuchten Kinder ermittelt. Das LIGA erinnert unmittelbar nach dem Datenabgleich die PSB des Kindes schriftlich¹¹ über die ausstehende Früherkennungsuntersuchung (siehe ❺ in der Abbildung 1).

„Sofern keine Mitteilung über die Teilnahme erfolgt, erinnert die Zentrale Stelle die Personensorgeberechtigten des Kindes [...] rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beendigung des Untersuchungszeitraums, daran, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen.“

§ 3, Satz 3 UTeilnahmeDatVO

⁹ Gemäß § 2, Absatz 1 UTeilnahmeDatVO

¹⁰ Erst die Erfahrungen der praktischen Umsetzung werden zeigen, dass mit Fehlerquellen und Fehlerquoten zu rechnen ist. Beispielsweise werden in anderen Bundesländern durchgeführte Früherkennungsuntersuchungen nicht erfasst. Auch Untersuchungen, die nach den Meldefristen des LIGA an die Jugendämter durchgeführt wurden, können bei einem Datenabgleich nicht mehr berücksichtigt werden.

¹¹ Das Standardanschreiben / Erinnerungsschreiben des LIGA finden Sie im Anhang dieser Arbeitshilfe.

Nun entscheiden die Eltern bzw. PSB, ob die Untersuchung nachgeholt wird (siehe ⑥ in der Abbildung 1). Die Gründe, warum sich Eltern *dagegen* entscheiden sind vielfältig und sollen im Rahmen dieser Arbeitshilfe nicht näher beleuchtet werden. Die praktische Umsetzung wird interessante Ergebnisse zeigen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und in der Kooperation und Netzwerkarbeit berücksichtigt werden sollten, um die Bereitschaft zur Teilnahme zu erhöhen (siehe auch Kapitel 6 dieser Arbeitshilfe).

Die Eltern bzw. PSB, die mit ihrem Kind die Früherkennungsuntersuchung nachgeholt haben, werden über die nächste Datenübermittlung der Ärztin bzw. des Arztes an das LIGA gemeldet. Diejenigen, die mit ihrem Kind die Früherkennungsuntersuchung *‘nicht’* nachgeholt haben, werden auch in dem nächsten Datenabgleich *fehlen* (siehe ⑦ in der Abbildung 1). Im letztgenannten Fall erfolgt keine erneute Erinnerung der Eltern bzw. PSB durch das LIGA. Die Daten dieser Kinder werden unmittelbar an das Jugendamt übermittelt (siehe ⑧ in der Abbildung 1).

„Erfolgt auch innerhalb von bis zu vier Wochen nach Erinnerung für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung keine Mitteilung über die Teilnahme, informiert die Zentrale Stelle den [...] zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu übermittelt sie für diejenigen Kinder, für die keine Mitteilung vorliegen, die [...] Daten.“

§ 4, Satz 1 UTeilnahmeDatVO

Damit liegt der Ball im Feld der Jugendhilfe¹². Diese entscheidet gemäß § 4, Absatz 3 der Verordnung über das weitere Vorgehen (siehe ⑨ in der Abbildung 1).

„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig sind. Hierbei können die übermittelten Daten als weiterer Indikator herangezogen werden. Dabei empfiehlt sich die Zusammenarbeit insbesondere mit den Trägern des öffentlichen Gesundheitswesens und anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für das Kindeswohl tragen.“

§ 4, Absatz 3 UTeilnahmeDatVO

Zum weiteren Vorgehen der Jugendämter gibt die Verordnung keine Hinweise. An dieser Stelle hat die *ad-hoc-Arbeitsgruppe* den Faden aufgenommen und einen Vorschlag für ein Bearbeitungsverfahren entwickelt, das im 3. Kapitel dieser Arbeitshilfe vorgestellt wird.

¹² Die möglichen Fehlerquellen und Fehlerquoten gelten hier analog zu den bereits genannten (siehe Fußnote 10).

2. Rolle und Funktion des Jugendamtes

„Nun kommen wir kurz nach der Geburt des Kindes mit einem freundlichen Begrüßungspaket bei der Familie vorbei und kurze Zeit später tauchen wir wieder bei ihr auf und prüfen, ob das Kindeswohl gefährdet ist, nur weil eine U-Untersuchung versäumt wurde. Entspricht das der Verhältnismäßigkeit der Mittel?“

„U-Untersuchungen sind wichtig, um rechtzeitig Entwicklungsdefizite beim Kind festzustellen. Eltern, die ihr Kind nicht untersuchen lassen, verletzen ihre Fürsorgepflicht und das allein ist schon eine Form der Kindeswohlgefährdung. Das müssen wir als Jugendamt natürlich überprüfen!“

Zwischen diesen beiden Polen bewegten sich die Diskussionsbeiträge der Mitglieder der ad-hoc-Arbeitsgruppe. Unterschiedliche Haltungen können das Vorgehen des Jugendamtes bestimmen und erzielen unterschiedliche Wirkungen. Möchten die einen in ihrem Verfahren die säumigen Eltern sanft darauf hinweisen, dass es doch gut wäre das Kind untersuchen zu lassen, möchten die anderen vielleicht gleich ein Prüfverfahren *Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des § 8a SGB VIII* durchführen. Im ersten Fall bliebe das Jugendamt in der Rolle der freundlichen Hilfeinstitution, die fürsorglich Unterstützungsmöglichkeiten bietet. Im zweiten Fall würde das Jugendamt als Wächter des Kindeswohls in Erscheinung treten. Der Wächter, der überprüft, kontrolliert und Maßnahmen ergreift.

Gerade im Kontext präventiver Angebote ist es wichtig, ein *‘freundliches Bild’* bei Eltern zu hinterlassen, um Schwellenängste zu minimieren, und ihnen rechtzeitig und auf freiwilliger Basis die Inanspruchnahme von Hilfen anbieten zu können. Wenn diese ausschließlich auf Freiwilligkeit basierende Haltung auf die Beratung von Eltern im Rahmen der UTeilnahmeDatVO übertragen wird, könnte der Preis sein, dass eine tatsächliche Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit versäumten Früherkennungsuntersuchungen übersehen wird und Kinder deshalb weiterhin zu Schaden kommen.

Von vornherein versäumte Untersuchungen als Kindeswohlgefährdung zu bewerten und das entsprechende *§ 8a-Verfahren* durchzuführen, hätte für das Jugendamt den Vorteil auf der *‘sicheren Seite’* zu sein, d.h. sich nicht dem Vorwurf einer Unterlassung ausgesetzt zu sehen. Das würde aber über das Ziel hinausschießen, weil Früherkennungsuntersuchungen ein Angebot der Krankenkassen sind, das Eltern annehmen oder ablehnen können. Die nicht wahrgenommene Möglichkeit allein, lässt noch keinen Schluss auf eine Kindeswohlgefährdung zu und ist kein rechtsrelevanter Tatbestand. Erst wenn weitere gewichtige Anhaltspunkte hinzukommen, kann von Kindeswohlgefährdung die Rede sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass in den allermeisten Fällen keine weiteren gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen. Eltern sollten nicht unnötigerweise unter *Generalverdacht* gestellt werden.

Aber die Verordnung verpflichtet das Jugendamt in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen. Das entspricht selbstverständlich dem gesetzlichen Auftrag des Jugendamtes. Welche gesellschaftliche Institution sollte es sonst tun? Das Jugendamt muss in seiner

Funktion als Wächter des Kindeswohls eine Überprüfung vornehmen. Das heißt, die Meldung als *möglichen* Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung behandeln. Die Fachkräfte des Jugendamtes oder die Fachkräfte einer vom Jugendamt beauftragten (Jugendhilfe-)Institution sollten mit hoher Verbindlichkeit auf die Familien zugehen und deutlich machen, dass sie klären müssen, wie es dem Kind geht. Erst wenn *weitere* gewichtige Anhaltspunkte hinzukommen, sollte ein Verfahren gem. § 8a SGB VIII durchgeführt werden.

Ob Eltern dieses Vorgehen als Übergriff auf ihr elterliches Handeln erleben oder als berechtigte Klärung im Interesse des Kinderschutzes, hängt unter anderem auch von der Rollensicherheit und kommunikativen Kompetenz der zuständigen Fachkräfte ab.

Im nächsten Kapitel wird eine Vorschlag für ein Bearbeitungsverfahren vorgestellt.

3. Vorschlag für ein Bearbeitungsverfahren

Das Ziel des Bearbeitungsverfahrens ist die Feststellung, ob im Kontext der versäumten U-Untersuchung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Es ist nicht die Aufgabe der Jugendhilfe, dafür zu sorgen, dass alle Eltern bzw. Sorgeberechtigten auch tatsächlich ihr Kind untersuchen lassen.

Im Folgenden wird ein modellhafter Bearbeitungsablauf aufgezeigt. Die einzelnen Arbeitsschritte sind aus Sicht der Arbeitsgruppe Mindeststandards der Bearbeitung. Jedes Jugendamt wird entscheiden, ob zusätzliche Bearbeitungsschritte und Dokumente notwendig sind. Der Bearbeitungsprozess beginnt mit dem Dateneingang des LIGA beim Jugendamt und endet mit der Einschätzung des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und der Entscheidung über einen möglichen Hilfe- oder Beratungsbedarf (siehe Abbildung 4 – Das Bearbeitungsverfahren).

3.1 Das Flussdiagramm

Der Bearbeitungsprozess ist als Ganzes in einem Flussdiagramm dargestellt. Die einzelnen Symbole kennzeichnen die unterschiedlichen Schritte und Aktivitäten in diesem Prozess. Zunächst wird die Bedeutung der Symbole eines Flussdiagramms beschrieben (siehe Abbildung 3).

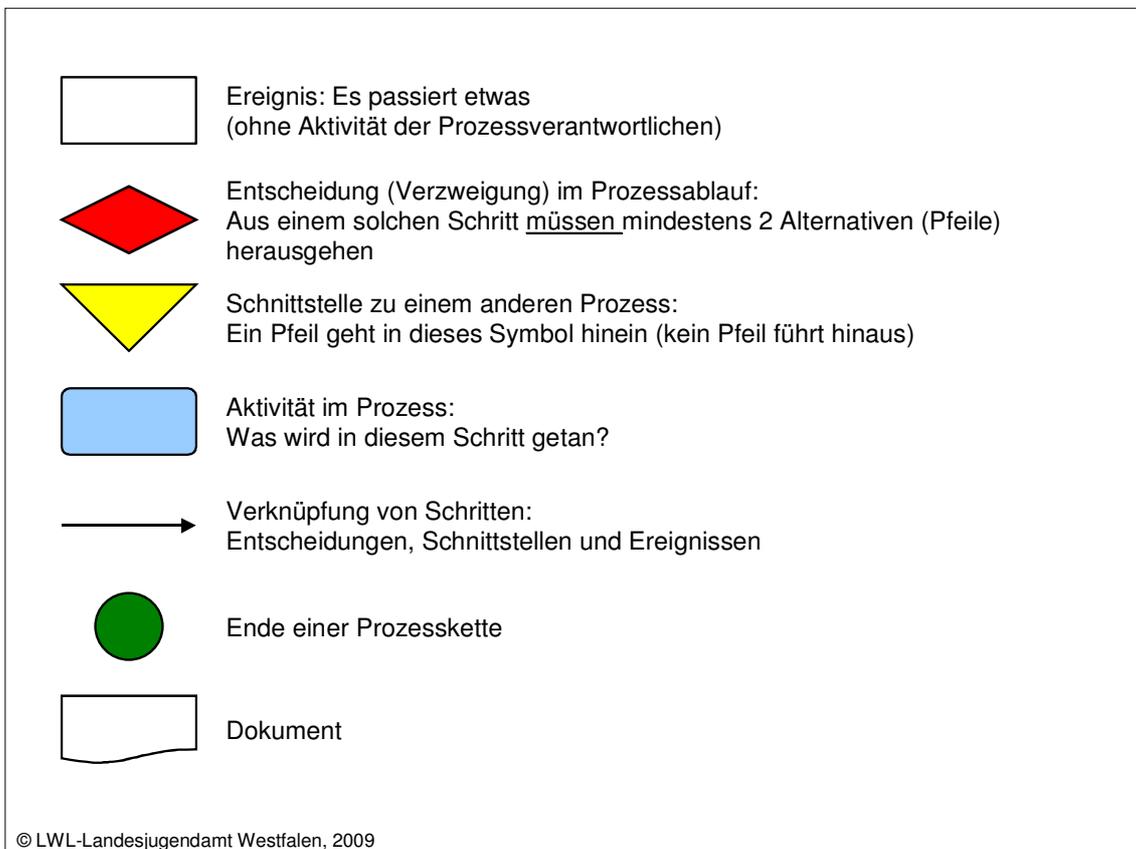


Abbildung 3:
Erklärung der verwendeten Symbole

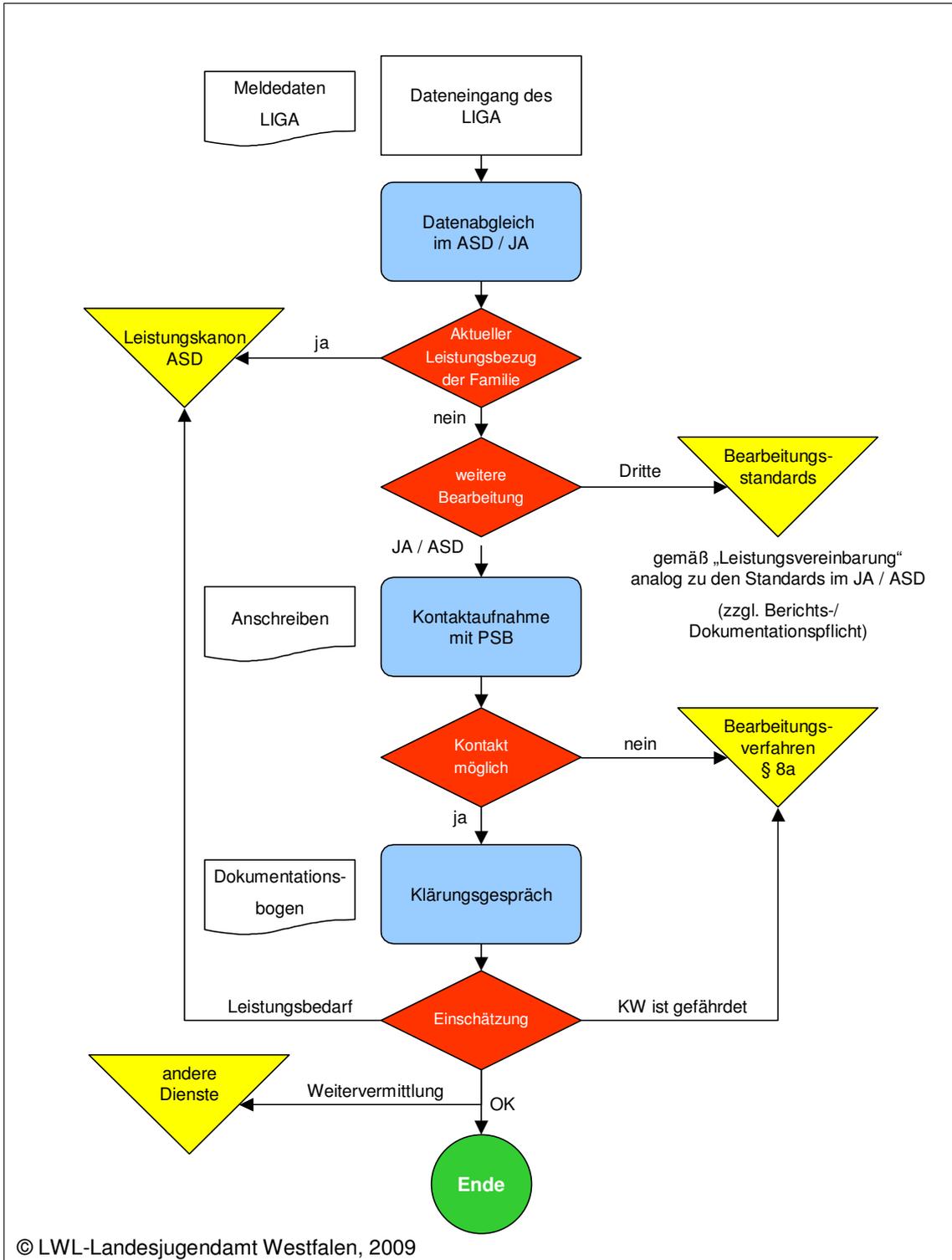


Abbildung 4:
Das Bearbeitungsverfahren – konsensuales Ergebnis der ad-hoc-Arbeitsgruppe

3.2 Prozessschritte

Auf den nachfolgenden Seiten sind in Tabellen die Inhalte jedes einzelnen Teilbearbeitungsprozesses beschrieben. Insgesamt wurden drei Teilprozesse definiert:

1. *Der Datenabgleich und die Entscheidung über das weitere Bearbeitungsverfahren*
2. *Die Kontaktaufnahme zu den Eltern bzw. Sorgeberechtigten*
3. *Das Klärungsgespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Entscheidung über das weitere Vorgehen*

Zunächst werden jeweils die Tätigkeiten innerhalb eines Prozessschritts ausführlich dargestellt. Anschließend wird definiert, wer für diesen Schritt verantwortlich ist. Im ersten Schritt trifft das Jugendamt die erste *wichtige* Organisationsentscheidung. Wer soll den Datenabgleich durchführen? Eine Verwaltungsfachkraft oder eine pädagogische Fachkraft? Wer ist für die Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten und das Klärungsgespräch zuständig? Ist es die Fachkraft, die den Datenabgleich vorgenommen hat, wechselt die Zuständigkeit innerhalb der Organisation, oder wird sie nach außen verlagert, z.B. an einen externen Dienst?

Im Weiteren werden für jeden Bearbeitungsschritt Zeiträume benannt, bis wann dieser Schritt spätestens abgeschlossen sein soll. Diese kalkulierten Fristen sollten nicht weiter ausgedehnt werden. Die U-Untersuchungsfristen und Toleranzgrenzen wurden entsprechend berücksichtigt. Auch die Bearbeitungszeiträume des LIGA und nicht zuletzt die realistischen Bearbeitungszeiträume im Jugendamt wurden beachtet. Die beschriebenen Bearbeitungsfristen korrespondieren nicht immer mit den Toleranzgrenzen des jeweiligen U-Untersuchungszeitraums. Zum Beispiel folgen die U5 und U6 in kurzen Abständen hintereinander. Das Jugendamt wird den Bearbeitungsprozess nicht so beschleunigen können, dass ein Klärungsgespräch mit den Sorgeberechtigten noch in dem Toleranzzeitraum stattfinden kann. Dennoch, zur Prüfung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine zügige Bearbeitung notwendig. Aber das Jugendamt ist nicht verantwortlich für die Einhaltung der Toleranzgrenzen von Untersuchungszeiträumen¹³.

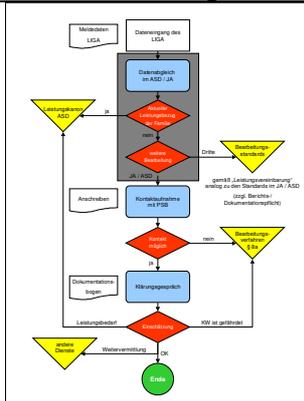
In jedem Prozessschritt wird benannt, wer informiert werden muss, damit keine Schwierigkeiten im Kommunikationsfluss entstehen. Des Weiteren ist ein Vorschlag für die Dokumentation des jeweiligen Schrittes enthalten. Um keine bürokratischen Hürden aufzubauen, wird ein minimalistisches System vorgeschlagen: Eingangsdokumentation der Meldung, Anschreiben an die Sorgeberechtigten, ein Formblatt zur Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte und einigen Kennziffern für ein Berichtswesen (siehe Kapitel 5 und im Anhang).

Zuletzt sind in den Prozessschritttabellen Schätzwerte des Zeitaufwands des jeweiligen Bearbeitungsschritts angegeben¹⁴.

¹³ Laut Auskunft von Burkhard Frase, Vorsitzender des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V. Westfalen, übernehmen die Krankenkassen auch über die Toleranzgrenzen hinaus die Untersuchungskosten, wenn die Sorgeberechtigten aufgrund der Intervention des Jugendamtes das Kind zur Untersuchung in der Kinderarztpraxis vorstellen.

¹⁴ Die zeitliche Spanne kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht genauer beschrieben werden, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen.

1. Datenabgleich im Jugendamt / ASD und Entscheidungen



Was ist zu tun?

Der Dateneingang des LIGA wird mit „Datum/Eingangsstempel“ protokolliert und in die Excel-Datenbank übertragen bzw. eingetragen (Einzelheiten siehe Kapitel 5). Die Daten sollten zwecks Zuständigkeitsprüfung mit den EWO-Daten abgeglichen werden..

Entscheidung 1: Aktueller Leistungsbezug der Familie ◆

Bei einem aktuell bestehenden Leistungsbezug der Familie (laufende Beratungs- und/oder Hilfeleistung im Rahmen des Leistungskanons des ASD) werden die LIGA-Daten an die jeweils zuständige Fachkraft übermittelt ▼. Die versäumte U-Untersuchung wird dann im Rahmen der Beratungstätigkeit bzw.

Leistungserbringung von der Fachkraft oder dem eingesetzten Träger thematisiert.

Entscheidung 2: Weitere Bearbeitung ◆

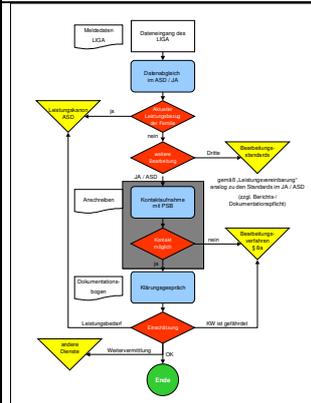
Besteht kein aktueller Leistungsbezug ist die weitere Bearbeitung zu klären. Im Hinblick auf die organisatorische Anbindung sind zwei Bearbeitungslinien denkbar:

- Die weitere Bearbeitung übernimmt das Jugendamt, beispielsweise im Kontext früher Hilfen oder im Allgemeinen Sozialen Dienst.
- Die weitere Bearbeitung wird von einer anderen Stelle (intern/extern; z.B. Besuchsdienst, Familienzentrum) übernommen ▼. In diesem Fall sollte über eine „Leistungsvereinbarung“ verbindlich geregelt werden, dass die Bearbeitungsstandards analog zu den für das Jugendamt / ASD entwickelten Standards angewendet werden!

Die LIGA-Daten werden an die für den weiteren Prozess verantwortlichen Fachkräfte weitergegeben.

Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	Zuständige Fachkraft im Jugendamt, die dem LIGA als Ansprechperson bekannt ist.
Was ist das erwartete Ergebnis?	Die Zuständigkeit für das Bearbeitungsverfahren ist geklärt.
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	Der Arbeitsschritt muss innerhalb von 3 Werktagen beendet sein. – Ab Eingangsdatum im Jugendamt –
Wer ist zu informieren ? (Schnittstellen intern/extern)	<ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Leistungsbezug der Personensorgeberechtigten (PSB): Die zuständige Fachkraft im ASD • Dritte, gemäß einer „Leistungsvereinbarung“ analog zu den Standards im JA
Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden benutzt?	<ul style="list-style-type: none"> • LIGA-Daten mit Eingangsdatum werden in die Excel-Datenbank aufgenommen • Verteilung der LIGA-Daten (an wen?) – weitere Zuständigkeit
Maximaler Zeitaufwand	10 bis 90 Minuten (ist abhängig von der „Form“ der Datenübermittlung durch das LIGA – Datei, Papier)

2. Kontaktaufnahme mit Personensorgeberechtigten (PSB) und Entscheidung



Was ist zu tun?

Die Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten erfolgt über ein Standardanschreiben¹⁵. Das Standardanschreiben enthält einen Terminvorschlag für einen Hausbesuch. Innerhalb einer Frist von 2 Wochen muss die Familie Kontakt mit dem JA / ASD aufgenommen und dem Beratungstermin zugestimmt bzw. mit der zuständigen Fachkraft einen Termin vereinbart haben. Im Einzelfall kann auch durch telefonischen Kontakt (i.V.m. einem vorgelegten Untersuchungsnachweis und / oder einer Schweigepflichtentbindung) eine Klärung erfolgen.

Entscheidung: Kontakt möglich ◆

Die Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten entscheidet über das weitere Bearbeitungsverfahren.

- Ist ein Kontakt möglich findet ein Klärungsgespräch statt.
- Ist eine Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten nicht möglich, erfolgt die weitere Bearbeitung nach den jeweiligen Bearbeitungsverfahren gem. § 8a SGB VIII ▼.

Wer ist für diesen Arbeitsschritt verantwortlich?	Zuständige Fachkraft im Jugendamt / ASD
Was ist das erwartete Ergebnis?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten ist innerhalb der Frist erfolgt. • Die PSB kooperieren.
Wann muss der Schritt spätestens beendet sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kontaktaufnahme (nicht das Klärungsgespräch selbst!) muss innerhalb von 5 Werktagen (U5-U7) bzw. innerhalb von 10 Werktagen (U7a-U9) beendet sein. – ab Eingangsdatum im Jugendamt – • Mit der Rückmeldung einer bereits nachgeholten U-Untersuchung oder entsprechender ärztlicher Bescheinigungen endet das Verfahren.
Wer ist zu informieren? (Schnittstellen intern/extern)	Leitung: wenn keine Kontaktaufnahme möglich ist und Wechsel in „§ 8a SGB VIII-Verfahren“ notwendig wird!
Was ist zu dokumentieren? Welche Dokumente werden benutzt?	<ul style="list-style-type: none"> • Das Standardanschreiben mit Fristsetzung. (Muster im Anhang) • Der Nachweis über die nachgeholte U-Untersuchung. • Ggf. Untersuchungsnachweis über eine medizinische Untersuchung (wenn z.B. der U-Zeitraum abgelaufen ist). • Ggf. Einverständniserklärung bzw. Schweigepflichtentbindung für die Kontaktaufnahme mit einer Tageseinrichtung für Kinder etc. • Die Entscheidung über das weitere Bearbeitungsverfahren nach Ablauf der Frist (§ 8a oder Beratungsgespräch)
Maximaler Zeitaufwand	60 bis 120 Minuten

¹⁵ Einen Formulierungsvorschlag für das Standardanschreiben finden Sie im Anhang dieser Arbeitshilfe. Das Schreiben sollte nach Möglichkeit mehrsprachig verfasst sein.

3.3 Kommentar

Dieser Vorschlag für ein Bearbeitungsverfahren ist das Ergebnis intensiver Verständigungsprozesse in der Arbeitsgruppe, die sich wahrscheinlich in ähnlicher Form in den einzelnen Jugendämtern unter den Fachkräften, die diese neue Aufgabe übernehmen, wiederholen werden. Jeder einzelne Punkt löste Diskussionen aus. Reicht eine telefonische Kontaktaufnahme oder soll gar ein unangemeldeter Hausbesuch durchgeführt werden? Was ist zu tun, wenn die Eltern den Kontakt verweigern und sich auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme dieser Untersuchungen beziehen? Ist es wirklich unbedingt nötig, das Kind persönlich in Augenschein zu nehmen oder reicht es aus, wenn die Kinderärztin / der Kinderarzt bescheinigt, dass sie / er das Kind noch kürzlich gesehen hat, die Eltern aber aus irgendeinem Grunde die U-Untersuchung nicht wahrgenommen haben? Ist auch die Auskunft einer Tageseinrichtung für Kinder über die Situation des Kindes ausreichend? Muss das Jugendamt auf der Durchführung der Untersuchung bestehen oder nicht? Was muss mindestens erreicht sein, damit ein Fall abgeschlossen werden kann?

Wie aus dem dargestellten Bearbeitungsverfahren deutlich wird, hat die Arbeitsgruppe auf diese Fragen Antworten gefunden. Nicht allen Mitgliedern fiel die Zustimmung in jedem Punkt leicht, aber alle stehen hinter dem vorgelegten Ergebnis. Einigkeit bestand in der Gruppe, dass eine versäumte U-Untersuchung *allein* noch kein hinreichender Grund ist, von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen und von vornherein das Prüfverfahren gem. § 8a SGB VIII zu beginnen.

Deutlich wurde auf den notwendigen Schulungsbedarf der Fachkräfte hingewiesen, die diese Aufgabe künftig übernehmen werden. Rollensicherheit und angemessene Kommunikation im Klärungsgespräch sind auch in diesem Bereich notwendige Faktoren für eine gelingende Zusammenarbeit mit den Eltern.

Die Praxistauglichkeit des Verfahrens soll in einem Jahr überprüft werden.

4. Untersuchungszeiträume / Toleranzgrenzen und Handlungszeiträume der Jugendämter

In der UTeilnahmeDatVO wird an vielen Stellen auf konkrete Fristen der unterschiedlichen Akteure hingewiesen. Ein Großteil dieser Fristen haben einen engen Bezug zu dem späteren Tätigwerden der Jugendämter.

Im Folgenden soll exemplarisch an der U5-Untersuchung die *zeitliche Dimension* der Verordnung, bzw. des darauf folgenden Bearbeitungsverfahrens der Jugendämter erläutert werden.

Für jede Früherkennungsuntersuchung gibt es bestimmte Untersuchungszeiträume in denen die Ärztinnen und Ärzte die entsprechende Vorsorgeuntersuchung durchführen können. Die Untersuchungszeiträume beziehen sich auf das jeweilige Alter der Kinder. Für die U5 ist das der 6. und 7. Lebensmonat (siehe Abbildung 5). Darüber hinaus gibt es für jede Untersuchung eine gewisse Toleranzgrenze in denen die Ärztinnen und Ärzte die Kinder noch untersuchen können und diese Leistungen auch mit den Krankenkassen abzurechnen sind. Bis zum Inkrafttreten der UTeilnahmeDatVO lagen die Toleranzgrenzen für die U5 einen Monat (5. Lebensmonat) vor dem empfohlenen Untersuchungsalter der Kinder und einen Monat danach (8. Lebensmonat). Aufgrund der neuen Verordnung übernehmen die Krankenkassen auch die Untersuchungskosten über die eigentlichen Toleranzgrenzen hinaus, wenn die Personensorgeberechtigten aufgrund der Intervention des Jugendamtes das Kind in einer Arztpraxis vorstellen¹⁶. Für die U5 ergibt sich damit in etwa ein zusätzlicher Monat¹⁷.

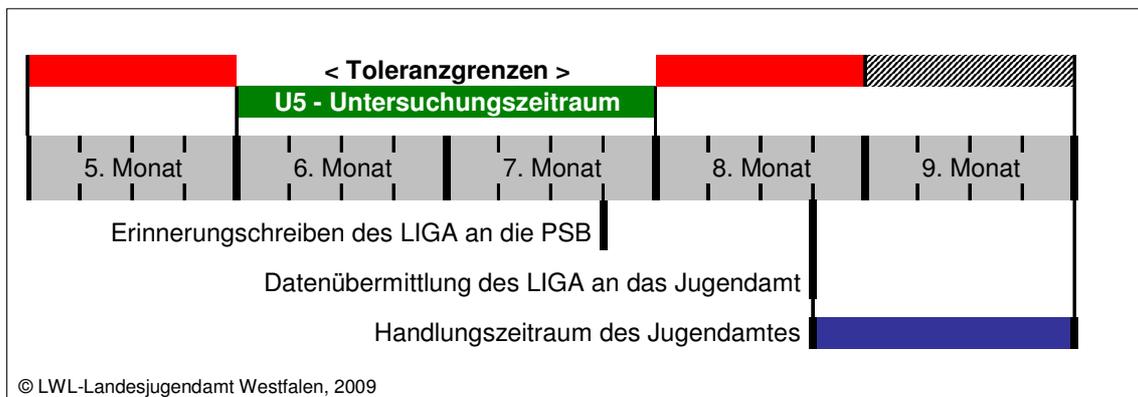


Abbildung 5:
Beispiel für die U5 – Untersuchungszeiträume/Toleranzgrenzen und Handlungszeiträume

Gemäß der Verordnung ist das LIGA verpflichtet die Personensorgeberechtigten (PSB) spätestens eine Woche vor Beendigung des Untersuchungszeitraum an die Durchführung der Früherkennungsuntersuchung zu erinnern¹⁸ (siehe Abbildung 5).

¹⁶ Auskunft von Burkhard Frase, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin in Münster und Vorsitzender des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte e.V. Westfalen-Lippe

¹⁷ Die genaue Ausweitung der Toleranzgrenzen für Früherkennungsuntersuchungen sind nicht definiert. Nach Aussage von Burkhard Frase liegen die Ausweitungen bei der U5 bei ca. einem Monat, bei den Folgeuntersuchungen (U6 bis U9) bei ca. 2 Monaten.

¹⁸ Gemäß § 3, Satz 3 UTeilnahmeDatVO

Erfolgt auch innerhalb der nächsten vier Wochen nach der Erinnerung durch das LIGA keine Mitteilung über die durchgeführte U-Untersuchung, informiert das LIGA das zuständige Jugendamt¹⁹.

Sicherlich ist die nachzuholende Früherkennungsuntersuchung nicht das alleinige Ziel der Jugendämter bzw. der Jugendhilfe. Allerdings ist in dem in Kapitel 3 vorgeschlagene Bearbeitungsverfahren darauf hingewiesen, dass eine von den Eltern vorgelegte ärztliche Bescheinigung²⁰ zu einer Beendigung bzw. Einstellung des Verfahrens führt. Ohne die Ausweitung der Toleranzgrenzen für die Früherkennungsuntersuchungen gab es im Extremfall nur noch ein Zeitfenster von einer Woche für nachzuholende U-Untersuchung. Durch den zusätzlichen Monat wird dem weiteren Bearbeitungsverfahren zumindest ein *wenig Druck* genommen und der Handlungszeitraum für das Jugendamt erstreckt sich beispielsweise bei der U5 auf bis zu fünf Wochen (siehe Abbildung 5).

In der Anlage dieser Arbeitshilfe finden Sie ein Schaubild für jede einzelne Früherkennungsuntersuchung.

¹⁹ Gemäß § 4, Satz 1 UTeilnahmeDatVO

²⁰ Siehe hierzu auch das Musteranschreiben in der Anlage dieser Arbeitshilfe.

5. Dokumentation und Berichtswesen

Das Dokumentationssystem sollte aus Sicht der Mitglieder der Arbeitsgruppe einige wesentliche Bedingungen erfüllen:

- Der Dokumentationsumfang sollte dem Bearbeitungsverfahren entsprechend schlank und vom Aufwand zeitlich überschaubar gestaltet sein.
- Der Dokumentationbogen sollte den Bearbeitungsverlauf und das Ergebnis der Prüfung berücksichtigen.
- Die Dokumentation ermöglicht die Sicherstellung – und im Zweifelsfall die Überprüfung – des fachgerechten Handelns.

Im Ergebnis wurde ein zweiseitiges Formular entwickelt. Die erste Seite (Dokumentationsverlauf / Berichtswesen - siehe Abbildung 6) ist grob in drei Bereiche aufgeteilt. Im ersten Drittel stehen die Stammdaten der betreffenden Kinder bzw. ihrer Familien. Bei diesen Daten handelt es sich um die vom LIGA übermittelten Daten. Im mittleren Drittel kann die zuständige Fachkraft alle Tätigkeiten im Rahmen der Bearbeitung dokumentieren. An dieser Stelle ist z.B. zu dokumentieren, wann die Fachkraft die Familie angeschrieben und wann das Klärungsgespräch stattgefunden hat. Zudem kann hier auch noch für einzelne Tätigkeiten der zeitliche Aufwand dokumentiert werden. Im unteren Drittel wird das Ergebnis der Bearbeitung sowie das Beendigungsdatum festgehalten.

Jugendamt Musterhausen

Meldung nach der UTeilnahmeDatVO
Dokumentationsverlauf / Berichtswesen

Martin Mustermann <small>Vor-/Familienname des Kindes</small>	männlich <small>Geschlecht</small>	U5 <small>Ausgefallene „U“</small>
14.12.2008 <small>Geburtsdatum</small>	Münster <small>Geburtsort</small>	Warendorfer Str. 23, 48511 Musterhausen <small>Anschrift des Kindes</small>
Jette Mustermann, Warendorfer Str. 23, 48511 Musterhausen <small>Daten der gesetzlichen Vertreter (#1)</small>		
Jan Mustermann, Warendorfer Str. 23, 48511 Musterhausen <small>Daten der gesetzlichen Vertreter (#2)</small>		
10.04.2009 <small>Eingang der Meldung</small>	0815-4711 <small>Aktenzeichen</small>	Nord <small>Bezirk / Sozialraumteam</small>
		Herr Fischer <small>Zuständige Fachkraft</small>

Die Familie ist dem ASD/SD/BSO bekannt: ja nein

Weitergabe der Informationen an _____ am _____

Aktueller Leistungsbezug durch den ASD/SD/BSO: Beratung HzE § 8a

Zuwanderungsgeschichte: ja nein

Tätigkeiten aus Anlass der Meldung (bitte ankreuzen):

Datum	Anschreiben	Telefonat	Persönlicher Kontakt / Besuch*	Zeitaufwand in Minuten	Inhalt / Anmerkungen
11.04.09	X			25	Standardanschreiben
14.04.09		X		10	Frau Mustermann hat angerufen um mitzuteilen, dass die U nachgeholt wird
22.04.09	X			10	Schriftlicher Nachweis der Eltern vom Kinderarzt
Gesamt	2	1		45	(Grundlage für das allgemeine Berichtswesen)

* Für den Hausbesuch ist die „Dokumentation Klärungsgespräch“ (Seite 2) zu nutzen

Früherkennungsuntersuchung wurde nachgeholt / durchgeführt

Familie wurde über die Leistungen des ASD/SD/BSO informiert

Familie wurde über Beratungsstellen/andere Dienste informiert

Übergang in Verfahren gemäß §8a SGB VIII

Ende / kein weiterer Beratungs-/Leistungsbedarf

22.04.2009
Beendigungsdatum

← Anschließend Kopie Seite 1 an „Stelle XY“ im Jugendamt!

Martin Mustermann, geb. 14.12.2008 Seite 1 von 2

Abbildung 6:
Dokumentenvorlage: Meldung nach der UTeilnahmeDatVO – Dokumentationsverlauf / Berichtswesen

Die zweite Seite ist als *Dokumentation des Klärungsgesprächs* angelegt (siehe Abbildung 7). Hier sollte die zuständige Fachkraft bei einem durchgeführten Hausbesuch die vorgefundene Situation durch einige wenige, aber wichtige Aspekte im Sinne des Kindesschutzes bzw. Kindeswohls dokumentieren.

Jugendamt Musterhausen

Dokumentation des Klärungsgesprächs

Datum des Hausbesuchs

Personallen der gesetzlichen Vertreter (nur bei Abweichungen zu Seite 1)

Personallen der im Haushalt lebenden Personen

Teilnehmer/-innen an dem Klärungsgespräch

Einschätzung / Ergebnis

Wohnverhältnisse in Ordnung

Kinderzimmer / Schlafplatz des Kindes in Ordnung

Inaugenscheinnahme des Kindes erfolgt

Einstellung der Eltern zu Früherkennungsuntersuchungen thematisiert

Eltern-Kind-Interaktion / Einstellung zum Kind in Ordnung

Kooperationsverhalten der Eltern in Ordnung

Hinweise auf Kindeswohlgefährdung ja nein

Weitere Handlungsschritte (nur bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung):

Datum / Unterschrift der Fachkraft

Martin Mustermann, geb. 14.12.2008 Seite 2 von 2

Abbildung 7:
Dokumentenvorlage: Dokumentation des Klärungsgesprächs

Die entwickelten Vorlagen sollen in erster Linie die Bearbeitung im Einzelfall dokumentieren. Darüber hinaus ist die Dokumentation so aufgebaut, dass sie die Grundlage für ein örtliches Berichtswesen sicherstellt.

5.1 Berichtswesen

Die vom LIGA übermittelten Daten sollen mit dem Eintreffen im Jugendamt in eine Excel-Datenbank eingetragen werden. Die Datenbank steht allen Jugendämtern online unter www.lwl-landesjugendamt.de (siehe „Unsere Themen von A-Z: UTeilnahmeDatVO) zur Verfügung.

Diese Datenbank speist mittels einer Serienbrieffunktion automatisch die Dokumentenvorlage „*Dokumentationsverlauf / Berichtswesen*“ (siehe Abbildung 6). Alle vom LIGA übermittelten Stamm- und Personendaten werden automatisch in die Vorlage gemischt. Die anschließend zuständige Fachkraft bekommt auf diesem Weg einen bereits teilweise ausgefüllten Dokumentationsbogen. Bei Beendigung des Bearbeitungsverfahrens werden die dokumentierten Prozess- und Ergebnisdaten ebenfalls in die Excel-Datenbank übertragen. Die permanent gepflegte Excel-Datenbank ist somit die Grundlage für ein örtliches Berichtswesen.

6. Organisatorische Anbindung

Es ist nicht zwingend notwendig, dass der Allgemeine Soziale Dienst (ASD²¹) das vorgestellte Bearbeitungsverfahren in seinen Aufgabenkatalog aufnimmt. Es kann sehr gute Gründe geben, das Verfahren an anderen Stellen innerhalb und außerhalb des Jugendamtes anzusiedeln. Aus diesem Grund wurde in der Arbeitsgruppe auch von Beginn an darauf geachtet, dass das Verfahren *unabhängig von der organisatorischen Anbindung* umsetzbar ist.

Allein bei den Mitgliedern der ad-hoc-Arbeitsgruppe gab es neben der Option ASD auch die Überlegung, die neuen Aufgaben auf den *Besuchsdienst bei Neugeborenen*, das sozialräumlich verortete *Familienzentrum*, die *(Familien-)Hebammen* oder einen *freien Träger der Jugendhilfe* zu übertragen²².

Welche Entscheidung getroffen wird, hängt einerseits ganz pragmatisch von der Größe des Jugendamtes, der örtlichen Jugendhilfe-Infrastruktur, den bestehenden Kooperationen mit anderen Einrichtungen, Diensten und Trägern und den kurzfristigen Reaktions- und Umsetzungsmöglichkeiten ab, andererseits aber auch von der Überlegung, welches *Bild* die Jugendhilfe den Eltern vermitteln möchte. Die jeweiligen Institutionen und Organisationseinheiten haben aufgrund ihres Images unterschiedliche Möglichkeiten den Zugang zu gestalten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist also gut beraten, sich im Vorfeld der praktischen Umsetzung, Gedanken über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen zu machen.

Die folgenden Fragen und Hinweise sollen die Entscheidung in den Kommunen und Jugendämtern unterstützen:

- Welche fachlichen und personellen Anforderungen ergeben sich aus den beschriebenen Aufgaben und Tätigkeiten?
- Scheint ein pädagogisches Fachwissen ausreichend oder sind bei der Zielgruppe (Kinder im Alter von 6 bis 66 Monaten) auch medizinische Grundkenntnisse notwendig?
- Welche Vor- und Nachteile bietet eine Spezialisierung dieser Aufgaben im Gegensatz zu einer Generalisierung?
- Welchen positiven oder negativen Auswirkungen in Bezug auf die öffentliche Wahrnehmung hätte eine Verortung im Jugendamt?
- Würde es organisatorisch einen Unterschied machen, wenn viele der vom LIGA gemeldeten Kinder/Familien bereits im Jugendamt bzw. im ASD bekannt wären?
- Welchen potentiellen Vorteil würde beispielsweise eine Anbindung an den *Besuchsdienst* oder ein *Familienzentrum* bieten, die ja im Regelfall die Familien/Kinder schon von den Hausbesuchen kurz nach der Geburt kennen bzw. denen die Familien durch Angebote im Stadtteil bekannt sind?
- Welche mittel- und langfristigen Wirkungen ermöglicht eine sozialräumliche Verortung, insbesondere im Hinblick auf die Anbindung an niederschwellige und stützende Angebote im Wohnumfeld der Familien?

²¹ Je nach Aufgabenzuschnitt und/oder Bezeichnung ist hier auch der „Besondere Soziale Dienst“, „Bezirkssozialdienst“, „Soziale Dienst“ etc. angesprochen

²² Mit der Frage der organisatorischen Anbindung stellt sich selbstverständlich auch die Frage der Finanzierung. Mit diesem Aspekt hat sich die Arbeitsgruppe allerdings nicht beschäftigt.

- Wie wichtig ist eine flexible personelle Ausstattung, wenn man davon ausgehen kann, dass durch die Verordnung und durch Öffentlichkeitsarbeit mittelfristig die Quoten aller Früherkennungsuntersuchung steigen werden und damit weniger Arbeit auf den Dienst zukommen wird?

Für die Übertragung der Aufgaben an einen externen Dienst bzw. freien Träger empfiehlt sich in jedem Fall der Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Diese sollte neben den finanziellen Aspekten unbedingt gewährleisten, dass das Bearbeitungsverfahren (wie in Kapitel 3 beschrieben) in Umfang und Qualität umgesetzt wird. Insbesondere die Dokumentation und das Berichtswesen (wie in Kapitel 5 beschrieben) sollten im Sinne der späteren Evaluation und der fachlichen Absicherung im Verfahren als verbindlicher Baustein vereinbart werden.

7. Öffentlichkeitsarbeit - Die beste Prävention

Gute Öffentlichkeitsarbeit trägt dazu bei, dass noch mehr Eltern das Angebot der Früherkennungsuntersuchungen nutzen, die Jugendämter weniger Meldungen über versäumte Untersuchungen bekommen und folglich seltener in ein Überprüfungsverfahren einsteigen müssen. Je besser Eltern über den Sinn und Zweck von Früherkennungsuntersuchungen informiert sind, desto größer ist die Chance, dass sie das Angebot nutzen. Die Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen, dass bei jeder versäumten U-Untersuchung das Jugendamt benachrichtigt wird und dass eine Kontaktaufnahme mit den Eltern erfolgt.

Die Ausführungen in diesem Kapitel sollen Anregungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendämter geben.

7.1 Ziel

Die breite Öffentlichkeit sollte über die UTeilnahmeDatVO und die damit verbundenen Aufgaben des Jugendamtes informiert sein.

Das heißt konkret, den Kinderschutzauftrag und das Vorgehen des Jugendamtes frühzeitig so transparent wie möglich zu machen. Es muss bekannt werden, dass sich Jugendämter im Rahmen ihres Kinderschutzauftrags davon überzeugen müssen, ob es den Kindern gut geht und ob sie von ihren Eltern gut betreut werden. Dazu gehört auch die Prüfung, inwieweit Eltern mit dem wichtigen Teil der elterlichen Sorge – *der Gesundheitsfürsorge* – verantwortlich umgehen.

Auftrag und Ziel der Jugendhilfe ist nicht die Information über die Funktion und die Inhalte der Früherkennungsuntersuchungen. Dies wird auch in Zukunft Kernauftrag des Gesundheitswesens sein.

7.2 Zielgruppen

Für wen ist die Information von Bedeutung? Hauptzielgruppe sind Eltern mit Kinder im Alter von 6 Monaten bis zu 6 Jahren haben. Es gibt viele Gründe, warum Früherkennungsuntersuchungen nicht wahrgenommen werden und diese Familien in Zukunft in den Blick der Jugendhilfe geraten werden. Fehlendes inhaltliches Verständnis, sprachliche oder intellektuelle Barrieren oder einfach ein schlechtes Timing oder Verweigerungshaltung aus weltanschaulichen Gründen könnten hierfür Beispiele sein. Eltern sind nicht gleich Eltern. Abhängig vom jeweiligen kulturellem Milieu müssen sie in unterschiedlicher Weise angesprochen werden.

Neben Eltern sind alle Berufsgruppen, die mit Kindern dieser Altersgruppe zu tun haben, Adressaten für die Öffentlichkeitsarbeit. Sie sollten die Information über die Verordnung an „ihre Eltern“ weitergeben oder sogar Kooperationspartnerinnen und -partner im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden. Im Bereich der Jugendhilfe sind dies in erster Linie die Kindertageseinrichtungen, die Familienzentren, die Familienberatungsstellen, die Familienbildungseinrichtungen, die Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen und alle anderen lokalen Akteurinnen und Akteure, die Leistungen für Eltern bzw. Familien mit Kindern bis 6 Jahren anbieten. Im

Gesundheitswesen sollten Kinderärztinnen und -ärzte, Hausärztinnen und -ärzte, Hebammen, Krankenhausteams (gynäkologische Abteilung), Gesundheitsämter und andere informiert werden. Es ist sinnvoll, den Kontakt zu moslemischen, menonitischen und anderen Gemeinden sowie Zuwanderervereinen und -verbänden zu suchen.

7.3 Inhalte der Öffentlichkeitsarbeit

Warum nimmt das Jugendamt Kontakt zu den Eltern auf? Mit welchem Ziel und in welcher Art und Weise? Die erste Frage könnte mit der „Philosophie“ der Verordnung und der in ihr beschriebenen rechtlichen Verpflichtung gem. § 4 beantwortet werden. Der Gesetzgeber beabsichtigt, mit der Verordnung einen Beitrag zum Kinderschutz zu leisten. Eine nicht durchgeführte Untersuchung könnte Hinweise auf Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes geben. Deshalb ist die öffentliche Jugendhilfe zur Prüfung verpflichtet, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen. Das Ziel besteht darin, rechtzeitig Gefährdungshinweise wahrzunehmen und den Eltern Unterstützung und Hilfe anzubieten. Um die Kooperationsbereitschaft von Eltern zu fördern, sollte das Vorgehen des Jugendamtes transparent gemacht werden.

7.4 Instrumente und Methoden der Öffentlichkeitsarbeit

Die lokale Öffentlichkeitsarbeit sollte so breit angelegt werden, dass alle Bevölkerungsgruppen und Milieus erreicht werden.

Information durch Medienarbeit

Presseartikel in den örtlichen Zeitungen sollten die Umsetzung flankieren. Zeitungsartikel in regelmäßigen Abständen informieren zunächst über den Beginn der Umsetzung, nach einigen Wochen über erste Erfahrungen und später über die ersten Erfolge. Pressearbeit sollte ein fortlaufender Prozess sein, da sich die Adressatengruppe dieser Informationen fortwährend ändert.

Information lokaler Arbeitsgemeinschaften

Über die Verordnung und das Verfahren der Jugendämter zu informieren, ist ein wichtiger Punkt auf der Tagesordnung lokaler Arbeitsgemeinschaften und Netzwerke, deren Mitglieder für Eltern mit Kindern dieser Altersgruppe zuständig sind. (siehe 6.2.) Sie sollten als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gewonnen werden, um Eltern über das Verfahren zu informieren. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich auch die Kontaktaufnahme zu dem Projekt „Mit Migranten für Migranten – Interkulturelle Gesundheit in Deutschland“ (MiMi-Projekt), dessen Aufgabe darin besteht, erfolgreich integrierten und engagierten Menschen mit Zuwanderungsgeschichte das deutsche Gesundheitssystem zu vermitteln und sie zu interkulturellen Gesundheitslotsen auszubilden. Das Projekt ist in 13 Kommunen Nordrhein-Westfalens vertreten. Kontaktdaten und die Internetadresse finden Sie im Anhang dieser Arbeitshilfe.

Gemeinsame Veranstaltungen mit anderen Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten

Die Organisation gemeinsamer Informationsveranstaltungen mit Kooperationspartnerinnen und -partnern des Gesundheitswesens in Kindertageseinrichtungen, in Gemeindezentren etc. ist ein weiterer effektiver Weg, um die Zielgruppe zu erreichen. In vielen Kommunen wurde die Kampagne „Ich geh´ zur U! Und Du?“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung flächendeckend umgesetzt. Diese Kampagne bietet einen sehr guten Anknüpfungspunkt, um ebenfalls über die Aufgabe der Jugendhilfe in diesem Kontext zu informieren. Die Bundeszentrale stellt unter anderem auch einen empfehlenswerten Eltern-Ordner „Gesund groß werden“ zum Früherkennungsprogramm für Kinder U1-U9 und J1 zur Verfügung. Kontaktdaten und die Internetadresse finden Sie im Anhang dieser Arbeitshilfe.

Verabredung verbindlicher Kooperationsvereinbarungen

Die Information über die Verordnung könnte Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen sein. Sei es, dass sich die Kindertageseinrichtung verpflichtet, die U-Untersuchungshefte zu prüfen und die Eltern über die Konsequenzen der versäumten Untersuchung zu informieren. Sei es, dass Elternbesuchsdienste die Informationen weitergeben. Und nicht zuletzt könnten Erziehungshelfer verbindlich die Einhaltung von U-Untersuchungen prüfen. Die Gesundheitsvorsorge könnte und sollte ein Standardthema in Hilfeplangesprächen werden.

Eltern-Flyer

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat bereits einen Flyer entwickelt, der über die neue Verordnung informiert mit dem Titel „Aktion Gesunde Kindheit. Früherkennungsuntersuchungen nutzen – damit Ihr Kind gesund groß wird“. Kontaktdaten und die Internetadresse finden Sie im Anhang dieser Arbeitshilfe.

Da dieser Flyer nicht über die genaue Aufgabe und das Vorgehen des Jugendamtes informiert, muss die Jugendhilfe eigenes Informationsmaterial entwickeln. Hier sind verschiedene Strategien denkbar. Zum einen könnte das Jugendamt gemeinsam mit dem Gesundheitsamt Informationsmaterial entwickeln, in dem neben den gesundheitlichen Aspekten des Themas auch auf den Kinderschutzaspekt Bezug genommen wird.

Zum anderen könnte das Jugendamt eigenes Informationsmaterial zum Thema Kinderschutz entwickeln. Es würden Eltern darüber informiert, aus welchen Gründen das Jugendamt aufgrund seines gesetzlichen Kinderschutzauftrags, den Kontakt zu Eltern aufnimmt und überprüft, ob es den Kindern gut geht. Der Auslöser hierfür kann eine versäumte U-Untersuchung sein, er kann aber auch das Schulschwänzen, die Straftat eines nicht strafmündigen Kindes oder die anonyme nachbarschaftliche Meldung sein, um nur einige Beispiele zu nennen.

Unabhängig davon, für welche Strategie sich das Jugendamt entscheidet, wesentlich ist die Verständlichkeit der Texte auch für bildungsferne Eltern und die Veröffentlichung in verschiedenen Sprachen.

Ein Fazit aus der LWL-Arbeitsküche „Ad-hoc“: Praxisrezepte aus dem Stehgreif

Ad-hoc: Ein Arbeitsprinzip für schnelle Eingreiftruppen oder gar „Fast Food“ für die Jugendhilfe „by the way“? Was die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „ad-hoc-Arbeitsgruppe“ des LWL zur „Umsetzung der U-Untersuchungs-Teilnahmedaten Verordnung NRW“ erwartete, war jedenfalls kein Fertiggericht. Der LWL servierte nach dem „ad-hoc-Prinzip“ lediglich die Zutaten und sorgte wohlbedacht für die zielorientierte Organisation der Arbeitsküchen. Gekocht haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst, aus dem Stehgreif versteht sich, und nach unterschiedlichen Geschmäckern, mal scharf gewürzt, mal etwas laff. Damit künftig nicht jedes Jugendamt sein eigenes Süppchen kocht, wurden die Kostproben ausgetauscht und auf eine für alle verdauliche Rezeptur reduziert. Damit werden die Umsetzungsprojekte jetzt in den Jugendämtern vor Ort angerührt. Wohl bekomm`s.

Ad-hoc – eine aktuelle Arbeitsform

In Zeiten von Kick, KischG und KiWoMaG treiben die gesetzlichen Forderungen eines im Focus der Öffentlichkeit aufblühenden Kinderschutzes die Jugendhilfe an. Weniger theoretischer Tiefgang ist angesagt auf der Fortbildungsagenda, dafür mehr praxistaugliche Handlungsstrategien im ad-hoc-Tempo. Die Praxis muss im Schweinsgalopp Schritt halten. Und genau an dieser Stelle hat das „ad-hoc-Instrument“ des Landesjugendamtes die örtlichen Bedarfe richtig erkannt. Netzwerke wie dieses für den Augenblick und nur für diesen Zweck sind gefragt, damit nicht jeder das Rad neu erfinden muss und Versuch und Irrtum schon vor der Startlinie ökonomisch eingegrenzt werden. Der Nutzen liegt auf der Hand: Effektive und dann auch hoffentlich effiziente Praxismodelle sind eine gute Alternative zu Schnellschüssen im Alleingang und damit eine aktuelle Notwendigkeit zur Sicherung der Qualität im Kinderschutz.

Arbeitsklima: Offene Kontroversen

Das Beratungsnetzwerk zur Umsetzung des § 8a SGB VIII (2006 – 2008) für die kommunale Jugendhilfefamilie in Westfalen-Lippe setzte schon auf gemeinsame Produktentwicklung mit den Jugendämtern. Thematisch war die ad-hoc-Arbeitsgruppe ein nahtloser Übergang in die Tiefen der Rollenverständnisse und damit eine Fortsetzung der spannungsgeladenen Debatte über die sehr aktuelle Gratwanderung der Jugendhilfe zwischen Schutzauftrag und Dienstleistungsorientierung. Die rote Linie des Kinderschutzes, ein echter Balanceakt für die Fachwelt. Dazu lieferten das breite Spektrum der Berufsrollenvielfalt, der Leistungskatalog von Prävention und Beratung, über Hilfen bis hin zur staatlichen Gefahrenabwehr, all das unter einem Dach der Jugendhilfe, reichlich Diskussionsstoff. Die offenen Kontroversen in der ad-hoc-Arbeitsgruppe waren nichts anderes als das Spiegelbild der augenblicklichen Zerreißprobe überall im Jugendhilfe-Deutschland, aber sie waren eben offen, ungeschminkt und deshalb fair. Manchmal schwer auszuhalten, aber am Ende doch konstruktiv und lösungsorientiert. Und einmal mehr wurde deutlich, wie entscheidend Haltungsfragen in der sozialen Arbeit als Ausgangspunkt für Umsetzungsmodelle sein können.

Arbeitsergebnis: der kleinste gemeinsame Nenner

Die vorliegende Arbeitshilfe ist der kleinste gemeinsame Nenner der Akteurinnen und Akteure im ad-hoc-Netzwerk. Keine leichte Geburt, aber immerhin eine Handlungsleitlinie für die Praxis, die mit einer beratenden Eröffnungsschleife offen und respektvoll für die U-Untersuchungen wirbt, aber am Ende auch nicht den konsequenten Vorgaben des Kindesschutzes ausweicht. Doch der schmale Kompromiss beendet die Fachdiskussion damit nicht. Ein lebhafter Dialog in den Jugendämtern wird folgen, zum Wohl unserer Kinder und für die beste Gesundheit unserer kommunalen Jugendhilfefamilie in Westfalen-Lippe.

Günther Uhrmeister
stellv. Jugendamtsleiter
Kreis Paderborn
(Teilnehmer der ad-hoc-Arbeitsgruppe)

Anhang

- Erinnerungsschreiben des LIGA
- Standardanschreiben
- Dokumentationsbogen
- UTeilnahmeDatVO
- Untersuchungszeiträume/Toleranzgrenzen (U5 bis U9)
- Links & Adressen
- Internetplattform „UTeilnahmeDatVO“ des LWL-Landesjugendamtes
- Mitglieder der ad-hoc-Arbeitsgruppe



LIGA.NRW, Ulenbergstr. 127-131, 40225 Düsseldorf

Zentrale Stelle
Telefon 0521 8007-700
Telefax 0521 8007-701
gesunde-kindheit@liga.nrw.de

Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung (U5 – U6 – U7 – U7a – U8 – U9)

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

in wenigen Tagen läuft für Ihr Kind (Vorname) der Zeitraum für die nächste Früherkennungsuntersuchung ab. Die Untersuchung ist wichtig für die Gesundheit und Entwicklung Ihres Kindes. Durch sie können eventuell vorhandene Krankheiten erkannt und behandelt werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen möchte die Gesundheit aller Kinder fördern und deshalb die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen U5 bis U9 steigern und die regelmäßige Teilnahme der Kinder an den Untersuchungen überprüfen. Um alle Kinder des Landes zu erreichen, erfasst die „Zentrale Stelle Gesunde Kindheit“ alle durchgeführten Früherkennungsuntersuchungen.

Für Ihr Kind liegt uns bisher keine Meldung einer Ärztin oder eines Arztes vor, dass die Untersuchung durchgeführt worden ist. Leicht kann im Alltagsgeschehen ein Termin auch einmal in Vergessenheit geraten. Deshalb möchten wir Sie auf diesem Wege daran erinnern. Nutzen Sie das Angebot dieser kostenlosen Früherkennungsuntersuchung, um die gesunde Entwicklung Ihres Kindes zu fördern. Die Untersuchung kann aber immer nur in einem bestimmten Zeitraum durchgeführt werden. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Untersuchung nach Möglichkeit bitte innerhalb der nächsten Wochen nachholen.

Landesinstitut für
Gesundheit und Arbeit NRW
Postanschrift:
Ulenbergstraße 127-131
40225 Düsseldorf
poststelle@liga.nrw.de

Zentrum für Gesundheit
in der Arbeit
Dienstgebäude:
Ulenbergstraße 127-131
40225 Düsseldorf
Gurlittstraße 55
40223 Düsseldorf

Zentrum für Öffentliche
Gesundheit
Dienstgebäude:
Westerfeldstraße 35/37
33611 Bielefeld
Von-Stauffenberg-Straße 36
48151 Münster

Anreisehinweise unter
www.liga.nrw.de





Sollten wir im Anschluss an diesen Zeitpunkt keine Mitteilung über die durchgeführte Untersuchung erhalten, geben wir diese Information an die für Sie zuständige Kommune weiter. Die Kommune wird dann prüfen und entscheiden, ob Grund besteht, sich einzuschalten.

Sollte sich unser Schreiben mit Ihrem Besuch beim Arzt überschneiden oder der Termin kurz bevorstehen, teilen Sie uns dies bitte unter der Rufnummer 0521 800 77 00 mit. Bitte informieren Sie uns auch dann, wenn Sie die Untersuchung bei einer Ärztin oder einem Arzt wahrnehmen, deren Praxis sich nicht in Nordrhein-Westfalen befindet.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind alles Gute!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team „Gesunde Kindheit“

Stadt Musterhausen, Postleitzahl 0815

Dokumentvorschlag:
Standardanschreiben
mit Fristsetzung

Auskunft erteilt: _____ Zimmer _____

Telefon/Durchwahl _____ Telefax _____

E-Mail _____

PLZ _____ Dienstgebäude _____

Unser Zeichen / Aktenzeichen _____

Datum _____

**Erinnerung an die Früherkennungsuntersuchung UX
für Ihr Kind _____ geboren am _____**

Sehr geehrte Frau Mustermann,
sehr geehrter Herr Mustermann,

die Landesregierung möchte die Gesundheit aller Kinder fördern und deshalb die Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchung steigern und die regelmäßige Teilnahme an der U-Untersuchung überprüfen.

In diesem Zusammenhang haben Sie bereits vor einiger Zeit ein Erinnerungsschreiben des LIGA (Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit) erhalten. Nach den uns übermittelten Daten, soll diese Untersuchung bis heute noch nicht stattgefunden haben.

Das Jugendamt ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, um die Hintergründe für Ihre Entscheidung zu erfahren.

Sollte die Vorsorgeuntersuchung UX möglicherweise schon stattgefunden haben oder terminiert worden sein, bitte ich um eine entsprechende Bescheinigung (z.B. Fotokopie des Vorsorgeheftes oder eine entsprechende Bescheinigung durch den Arzt – siehe unten), die Sie bis zum tt.mm.jjjj (*innerhalb einer Woche siehe Arbeitsschritttabelle*) an die obige Adresse senden können.

Nach Ablauf dieser Frist werde ich Sie am tt.mm.jjjj um ss.mm in Ihrer Wohnung aufsuchen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch Ihr Kind persönlich kennen lernen. In diesem Gespräch kann ich Sie auch über weitere Unterstützungsangebote für die gesundheitliche und soziale Förderung Ihres Kindes informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bestätigung

Das Kind _____, geb. am _____
wurde am _____ kinderärztlich untersucht.

Praxisstempel

Unterschrift

**Meldung nach der UTeilnahmeDatVO
Dokumentationsverlauf / Berichtswesen**

Martin Mustermann <small>Vor-/Familiename des Kindes</small>	männlich <small>Geschlecht</small>	U5 <small>Ausgefallene „U“</small>
--	--	--

14.12.2008 <small>Geburtsdatum</small>	Münster <small>Geburtsort</small>	Warendorfer Str. 23, 48511 Musterhausen <small>Anschrift des Kindes</small>
--	---	---

Jette Mustermann, Warendorfer Str. 23, 48511 Musterhausen
Daten der gesetzlichen Vertreter (#1)

Jan Mustermann, Warendorfer Str. 23, 48511 Musterhausen
Daten der gesetzlichen Vertreter (#2)

10.04.2009 <small>Eingang der Meldung</small>	0815-4711 <small>Aktenzeichen</small>	Nord <small>Bezirk / Sozialraumteam</small>	Herr Fischer <small>Zuständige Fachkraft</small>
---	---	---	--

Die Familie ist dem ASD/SD/BSD bekannt: ja nein

Weitergabe der Informationen an _____ am _____

Aktueller Leistungsbezug durch den ASD/SD/BSD: Beratung HzE § 8a

Zuwanderungsgeschichte: ja nein

Tätigkeiten aus Anlass der Meldung (bitte ankreuzen):

Datum	Anschreiben	Telefonat	Persönlicher Kontakt / Besuch*	Zeitaufwand in Minuten	Inhalt / Anmerkungen
11.04.09	X			25	Standardanschreiben
14.04.09		X		10	Frau Mustermann hat angerufen um mitzuteilen, dass die U nachgeholt wird
22.04.09	X			10	Schriftlicher Nachweis der Eltern vom Kinderarzt
Gesamt	2	1		45	(Grundlage für das allgemeine Berichtswesen)

* Für den Hausbesuch ist die 'Dokumentation Klärungsgespräch' (Seite 2) zu nutzen

- Früherkennungsuntersuchung wurde nachgeholt / durchgeführt
- Familie wurde über die Leistungen des ASD/SD/BSD informiert
- Familie wurde über Beratungsstellen/andere Dienste informiert
- Übergang in Verfahren gemäß §8a SGB VIII
- Ende / kein weiterer Beratungs-/Leistungsbedarf

22.04.2009
Beendigungsdatum

← Anschließend Kopie Seite 1 an „Stelle XY“ im Jugendamt!

Dokumentation des Klärungsgesprächs

Datum des Hausbesuchs

Personalien der gesetzlichen Vertreter (nur bei Abweichungen zu Seite 1)

Personalien der im Haushalt lebenden Personen

Teilnehmer/-innen an dem Klärungsgespräch

Einschätzung / Ergebnis

- Wohnverhältnisse in Ordnung
- Kinderzimmer / Schlafplatz des Kindes in Ordnung
- Inaugenscheinnahme des Kindes erfolgt
- Einstellung der Eltern zu Früherkennungsuntersuchungen thematisiert
- Eltern-Kind-Interaktion / Einstellung zum Kind in Ordnung
- Kooperationsverhalten der Eltern in Ordnung
- Hinweise auf Kindeswohlgefährdung ja nein

Weitere Handlungsschritte (nur bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung):

Datum / Unterschrift der Fachkraft

**Verordnung
zur Datenmeldung der Teilnahme an
Kinderfrüherkennungsuntersuchungen / U-Untersuchungen
(U-Untersuchung-TeilnahmedatenVO – UTeilnahmeDatVO)**

Vom 10. September 2008

Aufgrund des § 32a des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 263), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Generationen, Frauen, Familie und Integration verordnet:

§ 1

Datenübermittlung durch die Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Feststellung der Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen (U5 bis U9) melden die Meldebehörden der in § 3 genannten Zentralen Stelle bis zum 1. November 2008 die nachstehenden Daten der zum Stichtag 30. September 2008 zwischen 6 und 66 Monate alten Kinder, die zugleich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registriert sind,:

1. Familiennamen – Datenblätter 0101, 0102
2. Vornamen – Datenblätter 0301, 0302
3. Tag und Ort der Geburt – Datenblätter 0601 bis 0603
4. Geschlecht – Datenblatt 0701
5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift) – Datenblätter 0901 bis 0909 und 0911 bis 0913
6. gegenwärtige Anschriften – Datenblätter 1201 bis 1206, 1208 bis 1212, 1301, 1306, 1310
7. Übermittlungssperren 1801
8. Sterbedatum 1901.

Für nach dem 1. April 2008 geborene Kinder, für erstmalig erfasste Kinder sowie für alle Veränderungen übermitteln die Meldebehörden ab dem 1. Oktober 2008 regelmäßig mindestens einmal im Monat die Daten nach Satz 1.

(2) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung sind der Datensatz für das Meldewesen (einheitlicher Bundes-/Länder-Teil - DSMeld), herausgegeben von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, zugrunde zu legen.

(3) Die Übermittlung an die Zentrale Stelle erfolgt grundsätzlich in Form der Datenübertragung unmittelbar oder über Vermittlungsstellen durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, z. B. über das TESTA-Netz oder über Internet unter Zugrundelegung des Übermittlungsprotokolls OSCl Transport (§ 2 Abs. 4 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung in der im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung -1. BMeldDÜV-). Sofern die Möglichkeit hierzu eröffnet ist, ist die Satzbeschreibung OSCl XMeld gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 1. BMeldDÜV zugrunde zu legen. Soweit eine Datenübertragung im Einzelfall nicht verfügbar ist, darf sie mit Zustimmung der Zentralen Stelle durch gesicherte Versendung von Datenträgern erfolgen. Datenträger sind zu löschen, sobald die Daten für den Empfänger zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(4) Die Datenübermittlung wird durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldebehörde veranlasst. Übermittlungssperren im Sinne dieser Verordnung sind die Sperren nach § 34 Abs. 6 und 7 Meldegesetz NRW.

§ 2

Datenübermittlung durch die Ärztinnen und Ärzte

(1) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach § 26 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, eine vergleichbare Früherkennungsuntersuchung durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle für die in § 1 Abs. 1 genannten Kinder innerhalb von fünf Werktagen die folgenden Daten:

1. Vor- und Familienname, ggf. frühere Namen des Kindes
2. Datum und ggf. Ort der Geburt
3. ggf. Geschlecht
4. gegenwärtige Anschrift des Kindes
5. Datum und Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt in gesicherter schriftlicher Form oder durch Datenübertragung über gesicherte Datenübertragungswege. Sofern die Datenübermittlung über Übertragungswege gewählt ist, ist die Zustimmung des Innenministeriums einzuholen.

§ 3

Zentrale Stelle, Datenabgleich und Einladungswesen

(1) Die in dieser Verordnung beschriebenen Aufgaben der Zentralen Stelle nimmt das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit wahr.

(2) Die Zentrale Stelle ermittelt die Kinder, die nicht an den Früherkennungsuntersuchungen teilgenommen haben. Dazu gleicht sie die nach § 1 und § 2 übermittelten Daten ab.

(3) Sofern keine Mitteilung über die Teilnahme erfolgt, erinnert die Zentrale Stelle die Personensorgeberechtigten des Kindes über die Anschrift des Kindes rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Beendigung des Untersuchungszeitraums, daran, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen. Die betroffenen Personensorgeberechtigten haben einen Auskunftsanspruch gegenüber der Zentralen Stelle über die Meldungen nach § 2 Abs. 1.

(4) Die Daten sind nach dem letztmaligen Datenabgleich zu löschen.

§ 4

Unterrichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Erfolgt auch innerhalb von bis zu vier Wochen nach Erinnerung für die jeweilige Früherkennungsuntersuchung keine Mitteilung über die Teilnahme, informiert die Zentrale Stelle den für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hierzu übermittelt sie für diejenigen Kinder, für die keine Mitteilungen vorliegen, die folgenden Daten:

1. Familiennamen
2. Frühere Namen
3. Vornamen
4. Tag und Ort der Geburt
5. Geschlecht
6. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Anschrift)
7. gegenwärtige Anschriften
8. Übermittlungssperren
9. Bezeichnung der ausgelassenen Früherkennungsuntersuchung.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt schriftlich oder durch Datenübertragung in gesicherter Form.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen und welche Maßnahmen gegebenenfalls geeignet und notwendig sind. Hierbei können die übermittelten Daten als weiterer Indikator herangezogen werden. Dabei empfiehlt sich die Zusammenarbeit insbesondere mit den Trägern des öffentlichen Gesundheitsdienstes und anderen Behörden, Trägern, Einrichtungen und Personen, die Verantwortung für das Kindeswohl tragen.

§ 5

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit dem Meldeverfahren.

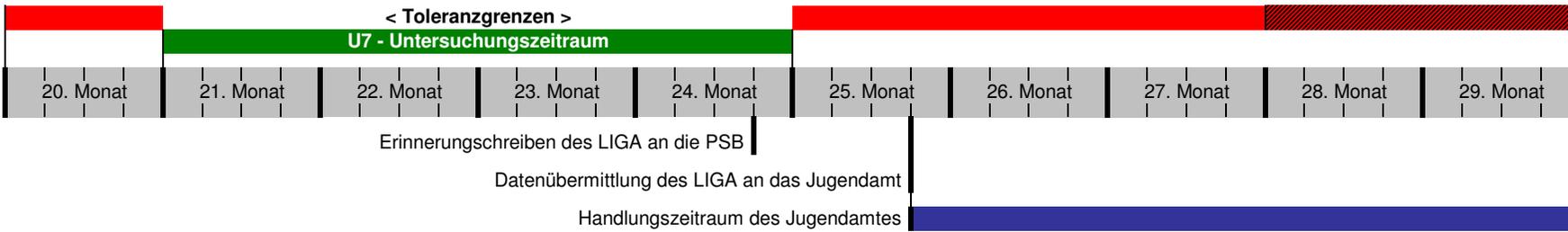
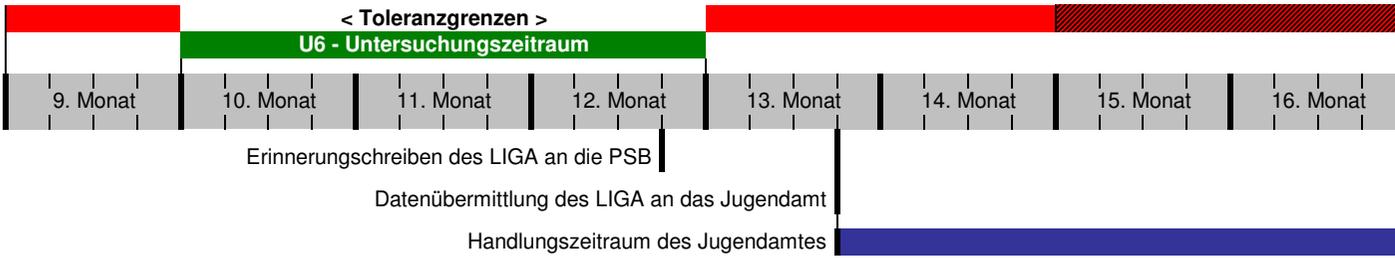
Düsseldorf, den 10. September 2008

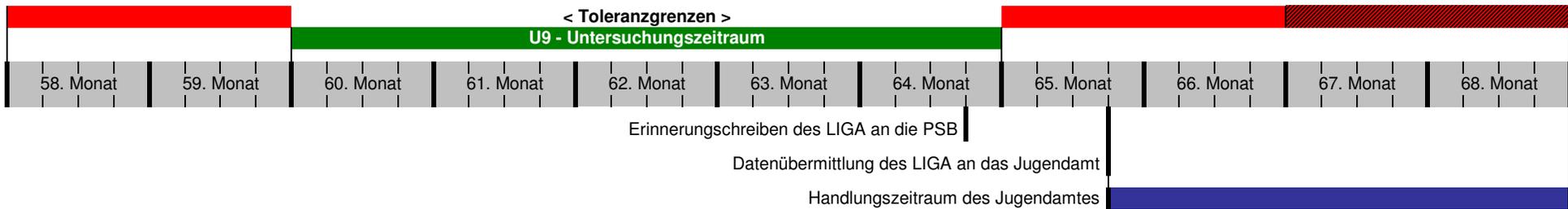
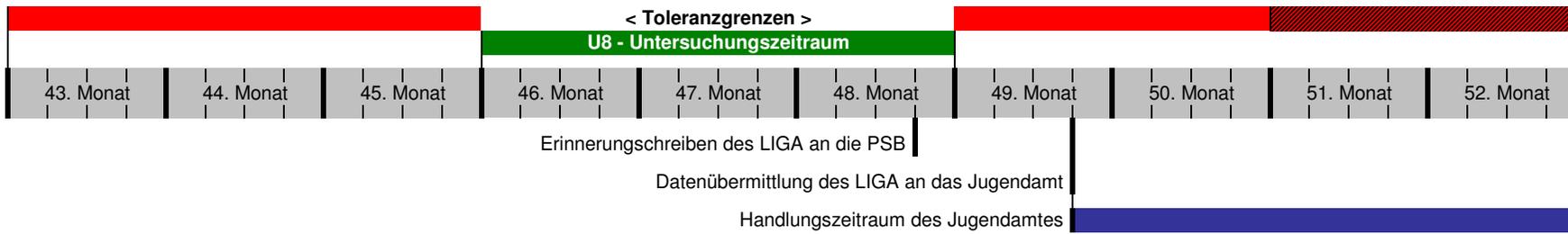
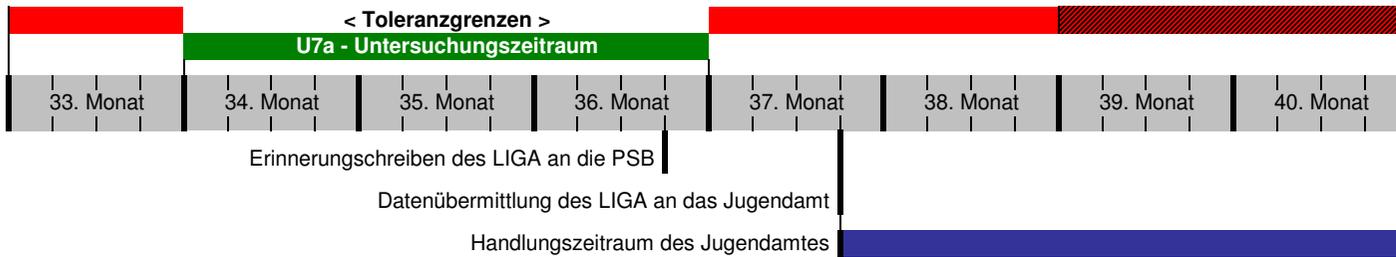
Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Karl-Josef L a u m a n n

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo W o l f

GV. NRW. 2008 S. 609

Untersuchungszeiträume/Toleranzgrenzen und Handlungszeiträume der Jugendämter





Links & Adressen

Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen
Zentrale Stelle „Gesunde Kindheit“
Westerfeldstr. 35/37
33611 Bielefeld
www.liga.nrw.de oder www.gesunde-kindheit.nrw.de

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
Ostmerheimer Str. 220
51109 Köln
www.bzga.de oder www.ich-geh-zur-u.de oder www.kindergesundheit-info.de
Downloadmöglichkeiten für Materialien: z.B. Elternordner „Gesund groß werden“ und zur Aktion „Ich geh´ zur U! Und Du?“

Ethno-Medizinisches-Zentrum e.V.
Königstr. 6
30175 Hannover
www.bkk-bv-gesundheit.de/bkk-promig/118.0.html
Informationen zum MiMi-Projekt „Mit Migranten für Migranten – Interkulturelle Gesundheit in Deutschland“

Auf unseren Internetseiten finden Sie rund um die *U*Teilnahme*DatVO* viele interessante Informationen und nützliche Materialien!

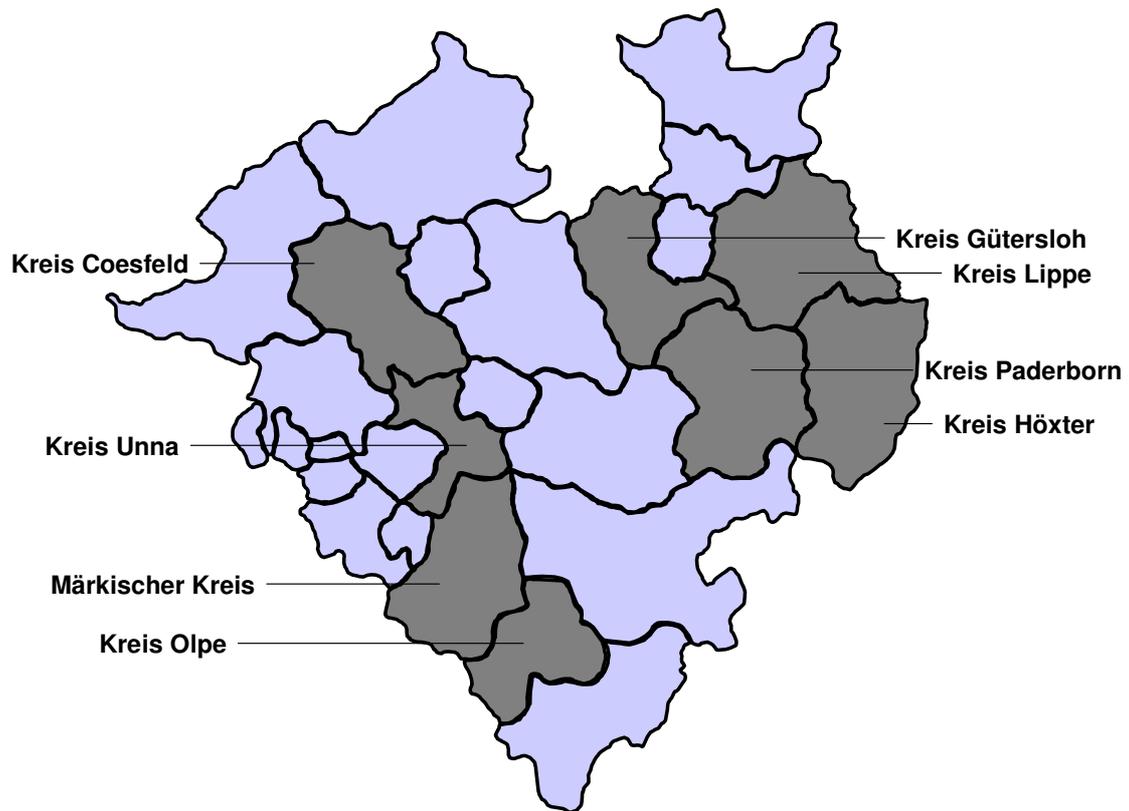
- Dokumentenvorlagen
- animierte Präsentationen zur Verordnung
- Flussdiagramm zum Bearbeitungsverfahren
- Arbeitsschritttabellen
- Excel-Datenbank für das (örtliche) Berichtswesen
- wichtige Adressen und Links
- u.v.m.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Link zum LWL-Internetportal: <http://tinyurl.com/dgb2af>

The screenshot shows a Windows Internet Explorer browser window displaying the LWL website. The address bar shows the URL: http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/erzhilf/Familie/kinderschutz/Material_K5/1239885768/. The website header includes the LWL logo and the slogan "Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe." Below the header is a navigation menu with links: Home | Der LWL | Soziales | Psychiatrie | Maßregelvollzug | Jugend und Schule | Kultur. A search bar is also present. The main content area is titled "KINDERSCHUTZ" and "KOMMUNALE UMSETZUNG DER UTEILNAHMEDATVO". It features a central graphic titled "Arbeitshilfe" with the subtitle "Umsetzung der Verordnung zur Datenmeldung der Teilnahme an Kinderfrüherkennungsuntersuchungen und U-Untersuchungen". To the right of the graphic is a text block explaining the ordinance of 13.09.08. On the left, there is a sidebar menu with categories like "LWL-Landesjugendamt", "Das LJA", "Referat Erz. Hilfen", "Förd. d. Erz. Fam.", "Kinderschutz", and "Materialien zu sozialen Diensten". Below the sidebar, there are three promotional boxes: "UMFRAGE" (Survey), "Fortbildungen" (Trainings), and "Formulare" (Forms).

Mitglieder der ad-hoc-Arbeitsgruppe



Kreis Coesfeld

Fachbereich Schule und Jugend
Stefan Holtkamp
Teamkoordinator
Schützenwall 18
48651 Coesfeld

Kreis Gütersloh

Abteilung Jugend, Familie und Soziale Dienste
Birgitt Rohde
Leiterin der Regionalstelle West
33324 Gütersloh

Kreis Höxter

Fachbereich Familie, Jugend, Soziales und
Schule
Margret Thiele
stellv. Jugendamtsleiterin / ASD-Leiterin
Moltkestr. 12
37671 Höxter

Kreis Lippe

Abteilung Jugend, Soziales und Gesundheit
Karin Smith
Felix-Fechenbach Str. 6
32756 Detmold

Märkischer Kreis

Jugendamt
Dr. Annette Frenzke-Kulbach
ASD-Leiterin
Heedfelder Straße 45
58509 Lüdenscheid

Kreis Olpe

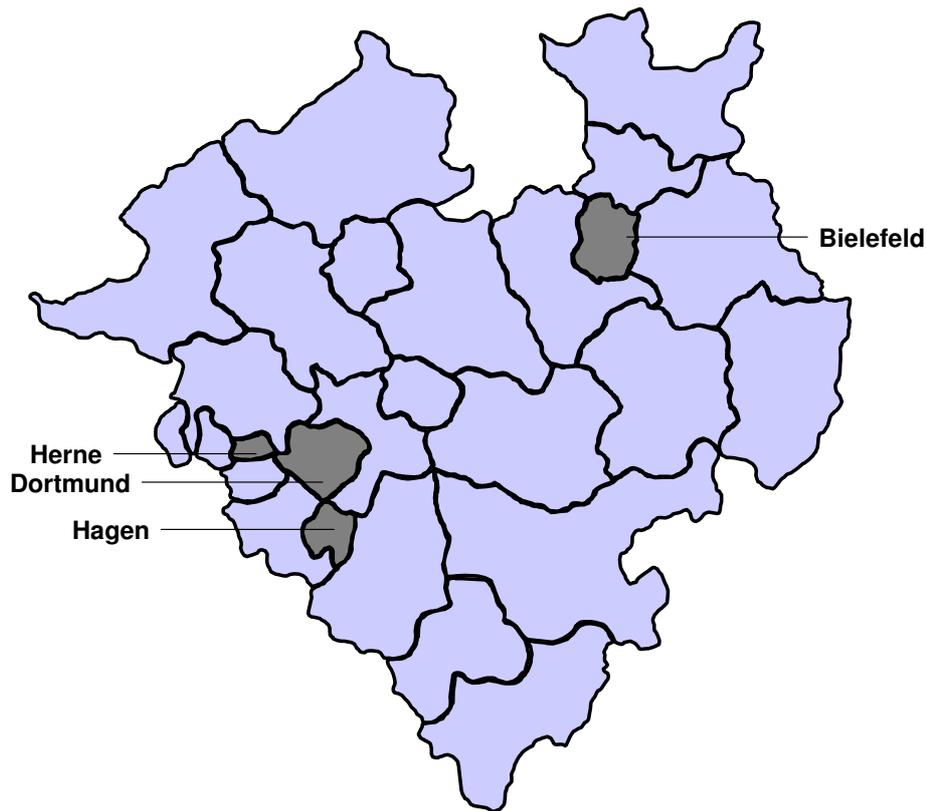
Jugendamt
Uwe Saßmannhausen
Bezirkssozialdienst / Kinderschutz
Westfälische Str. 45
57462 Olpe

Kreis Paderborn

Fachbereich Jugend, Familie und Sport
Günther Uhrmeister
Stellv. Jugendamtsleiter
Aldegrevestr. 10-14
33049 Paderborn

Kreis Unna

Fachbereich Familie und Jugend
Gerhard Steiner
Leiter Hilfen zur Erziehung
Monika Thünker
Jugendhilfeplanerin
Hansastr. 4
59425 Unna



Bielefeld

Amt für Jugend und Familie
Annette Konopka
stellv. Geschäftsbereichsleiterin
Ulrich Schreiber
Teamleiter
Niederwall 23
33602 Bielefeld

Dortmund

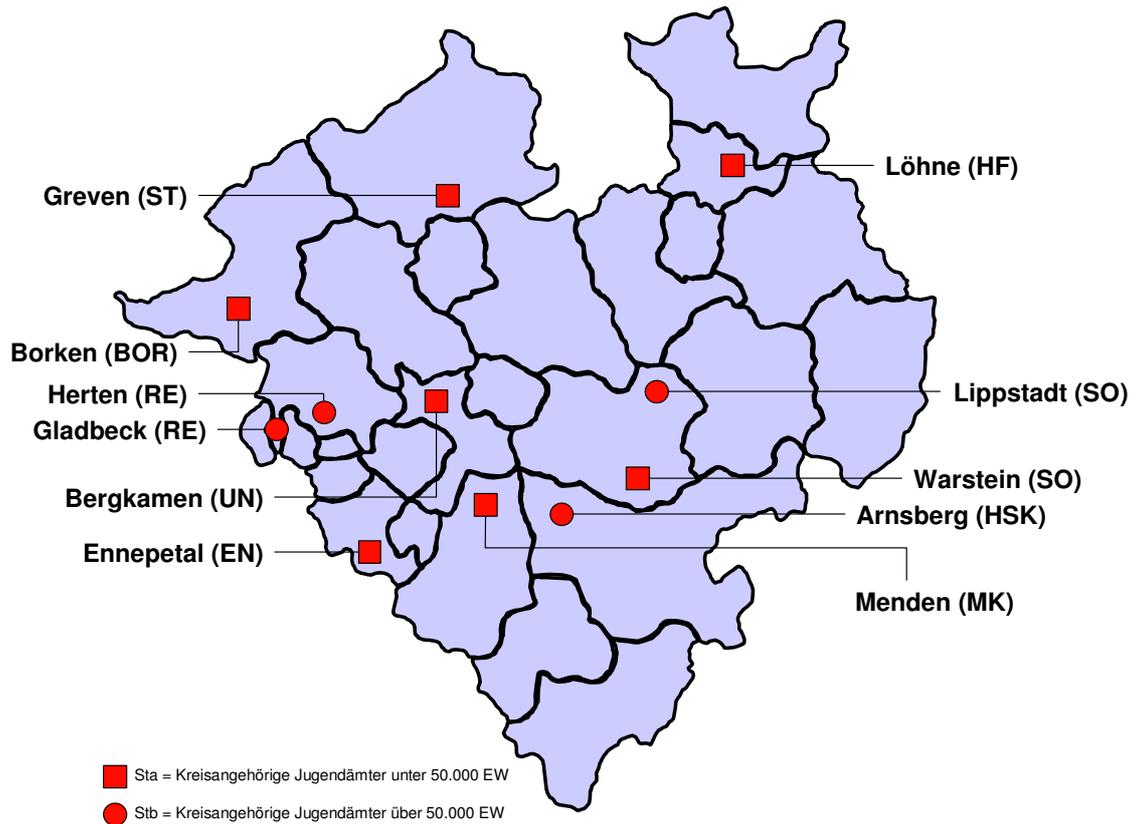
Jugendamt
Bodo Weirauch
Fachbereichsleiter Erzieherische Hilfen
Ostwall 64
44122 Dortmund

Herne

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Julia Finke
Fachkraft im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Hauptstr. 241
44653 Herne

Hagen

Fachbereich Jugend und Soziales
Wolfgang Naudorf
Sachgruppenleiter ASD
Berliner Platz 22
58089 Hagen



Arnsberg

Fachbereich Schule und Jugend
 Christa Tritschel-Schütte
 Jugendamtsleitung
 Rathausplatz 1
 59759 Arnsberg

Gladbeck

Jugendamt
 Werner Fiedler
 Jugendhilfeplanung und Controlling
 45964 Gladbeck

Bergkamen

Jugendamt
 Udo Beckmann
 ASD-Leiter
 Rathausplatz
 59192 Bergkamen

Greven

Jugendamt
 Barbara Damhorst
 ASD-Fachkraft
 Rathausstraße 21
 48268 Greven

Borken

Fachbereich Jugend und Familie
 Gudrun Hellhammer
 Fachabteilungsleiterin
 Im Piepershagen 17
 46325 Borken

Herten

Fachbereich Schule und Jugend
 Heidrun Lange
 Bereichsleiterin HzE und Jugendamtsleiterin
 Kurt-Schumacher Str. 2
 45699 Herten

Ennepetal/Breckerfeld

Fachbereich Jugend und Soziales
 Dagmar Ante
 Leiterin Erzieherische Hilfen
 Bismarckstr. 21
 58256 Ennepetal

Lippstadt

Fachbereich Jugend und Soziales
 Helga Rolf
 Fachdienstleiterin Soziale Dienste
 Ostwall 1
 59555 Lippstadt

Löhne

Jugendamt
Dietrich Stuke
Sachgebietsleiter ASD
Alte Bündler Str. 14
32584 Löhne

Menden

Fachbereich Jugend und Soziales
Ulrich Schewe
Leiter KSD
Postfach 2852
58688 Menden

Warstein

Fachdienst Jugendhilfe
Jutta Heinert
Leiterin Sachgebiet Jugendhilfe
Dieplohstraße 1
59581 Warstein